



WENN DER STAAT TÖTET

RUNDBRIEF GEGEN DIE TODESSTRAFE ♦ JANUAR 2023

AMNESTY
INTERNATIONAL



TODESSTRAFE WELTWEIT ABSCHAFFEN!

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

mehrere tausend Menschen sterben jährlich, weil sie zum Tode verurteilt wurden. Sie werden erhängt, erschossen, enthauptet oder vergiftet. Noch immer leben zwei Drittel der Weltbevölkerung in Staaten, die Hinrichtungen durchführen. Doch die Todesstrafe ist mit grundlegenden Menschenrechten unvereinbar. Sie ist eine vorsätzliche Tötung von Menschen durch den Staat und somit wie Folter eine Grenzüberschreitung. Die Todesstrafe ist ein nicht zu rechtfertigender Eingriff des Staates in die unverletzlichen Rechte des Individuums.

Amnesty wendet sich in allen Fällen vorbehaltlos gegen diese Strafe – ohne Ausnahme und unabhängig davon, welche Straftat jemand begangen hat, was die Täterin oder der Täter für ein Mensch ist oder welche Hinrichtungsmethode zur Anwendung kommt.

Verbrechen müssen geahndet werden, keine Frage. Doch Strafen dürfen nie Leben und Würde des Menschen antasten. Es gibt keinen Beweis dafür, dass die Todesstrafe eine stärkere Abschreckungswirkung hat als eine Haftstrafe. Das Risiko, Unschuldige hinzurichten, ist nie auszuschließen. Die Todesstrafe wird von Justizsystemen verhängt und vollstreckt, die nicht gegen Diskriminierung, Irrtümer und Missbrauch gefeit sind.

Amnesty versucht, Menschen vor Exekutionen zu retten und kämpft weltweit für die Abschaffung der Todesstrafe in Gesetz und Praxis. Und dies durchaus mit Erfolg: Immer mehr Staaten kehren der Todesstrafe den Rücken, schaffen sie vollständig ab oder setzen sie aus.

In dieser Ausgabe des Rundbriefs berichtet Amnesty International wieder über die neuesten Entwicklungen in Sachen Todesstrafe. Und wie immer liegen Licht und Schatten eng beieinander.

Wir bedanken uns für euer Interesse und wünschen euch alles Gute im Neuen Jahr.

INHALT

Aktionstag „Cities for Life“.....	Seite 3
USA: Arizona richtet 76-Jährigen hin.....	Seite 5
Proteste in Iran: Mindestens 26 Todesurteile.....	Seite 8
Mehr dazu: Iran – Demonstrationen und Todesstrafe...	Seite 10
Hintergrundinformationen zur Todesstrafe in Iran.....	Seite 17
Machen Liberia und Sambia Schluss?.....	Seite 22
Saudi-Arabien: Todesstrafe für Drogenschmuggel.....	Seite 24
Belarus: Noch mehr Todesstrafe.....	Seite 25
UN fordert weltweiten Hinrichtungsstopp.....	Seite 26



CITIES FOR LIFE: AKTIONSTAG GEGEN DIE TODESSTRAFE

Am 30. November 2022 fand – wie in jedem Jahr – der internationale Aktionstag „Städte für das Leben – Städte gegen die Todesstrafe“ statt. Viele deutsche Städte beteiligten sich und wurden oft vor Ort von Mitgliedern von Amnesty International tatkräftig unterstützt. In den vergangenen Jahren wurden am Aktionstag als sichtbares Zeichen verschiedene, das Stadtbild prägende Gebäude farbig angestrahlt oder Slogans auf sie projiziert. In diesem Jahr erklärten sich wieder viele Städte mit den



Zielen der Kampagne solidarisch, verzichteten aber aufgrund der aktuellen Energiekrise auf eine abendliche Beleuchtung eines Gebäudes. Übrigens, der 30. November wurde für den Aktionstag ausgewählt, weil an diesem Tag im Jahr 1786 das Großherzogtum Toskana als erster Staat der Welt Folter und Todesstrafe für abgeschafft erklärte.

Seit 2002 organisiert die christliche Laienbewegung Sant'Egidio alljährlich am 30. November den Internationalen Aktionstag „Cities for Life – Städte für das Leben“, um weltweit auf kommunaler Ebene auf die Ungerechtigkeit der Todesstrafe aufmerksam zu machen und für ihre Abschaffung einzutreten. In über 100 Ländern wurden Veranstaltungen zur Sensibilisierung der Zivilgesellschaft durchgeführt, um eine Kultur der Achtung des menschlichen Lebens zu stärken. Der internationale Tag „Cities for Life“ ist die weltweit größte Mobilisierung von Städten mit ihren Bürgerinnen und Bürgern und möchte die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die Menschenrechte, den Wert des Lebens und gegen die Todesstrafe lenken. Dies scheint besonders in Zeiten des Krieges angebracht, der in dramatischer Weise nach Europa zurückgekehrt ist. In Deutschland beteiligten sich fast 300 Städte an diesem wichtigen Aktionstag, darunter auch zahlreiche Großstädte wie Aachen, Berlin, Bremen, Dortmund, Frankfurt, Hamburg oder Köln.

In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche Erfolge auf dem Weg zur Abschaffung der Todesstrafe erzielt. So hat beispielsweise die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Dezember 2020 zum wiederholten Mal eine Resolution mit noch größerer Zustimmung als in den vorherigen Jahren verabschiedet, die einen weltweiten Hinrichtungsstopp fordert. Am 15. Dezember 2022 hat das Gremium ihre jüngste Resolution für ein globales Hinrichtungs moratorium verabschiedet. Damit verbunden ist die Hoffnung, dass dieser Appell die Bewegung für ein Ende der Todesstrafe weiter stärken möge.

Im Laufe des Jahres 2022 haben sich vier Staaten von der Todesstrafe verabschiedet. Den Anfang machte Papua-Neuguinea. Das Land hatte im Januar 2022, 30 Jahre nach ihrer Wiedereinführung im Jahr 1991, erneut die Todesstrafe abgeschafft. Im Mai dieses Jahres stimmte die Nationalversammlung der Zentralafrikanischen Republik für die Beseitigung der Todesstrafe und im Dezember machte Sambia Schluss mit dieser ultimativen Strafe. Afrika ist somit auf dem Weg, nach Europa der zweite Kontinent ohne Todesstrafe zu werden. Im vergangenen Juni wurde in Kasachstan eine neue Verfassung



durch ein Referendum akzeptiert, in der die Todesstrafe nicht mehr vorkommt. Zum Jahresende 2022 hatten 113 Staaten (von 199) die Todesstrafe restlos aufgegeben. Insgesamt 143 Staaten vollstrecken keine Todesurteile mehr und halten zum Teil seit Jahrzehnten Hinrichtungsstopps ein. Gute Nachrichten gibt es auch aus den USA, denn mit Virginia hat im März 2021 der 23. US-Bundesstaat die Todesstrafe aufgegeben. In den drei Bundesstaaten Kalifornien, Oregon und Pennsylvania sind offizielle Hinrichtungsmoratorien in Kraft.

Auch wenn es einen klaren weltweiten Trend gibt, die Todesstrafe abzuschaffen, sie außer Vollzug zu setzen oder sie ausschließlich auf die Ahndung schwerster Verbrechen zu beschränken, so bleiben leider besorgniserregende Nachrichten nicht aus. Insgesamt steigt die jährliche Zahl der Todesurteile und Hinrichtungen global an, zum Teil aufgrund der Lockerung der Coronamaßnahmen, die die gerichtlichen Prozesse zuvor verlangsamten hatten. Länder wie Iran, Indonesien und Saudi-Arabien ahnden Drogendelikte vermehrt mit der Todesstrafe, obwohl diese nach völkerrechtlichen Bestimmungen – wenn überhaupt – nur für vorsätzliche Tötungsdelikte verhängt werden darf. Länder wie China, Nordkorea und Vietnam halten Angaben zur Todesstrafe unter Verschluss und behandeln sie als Staatsgeheimnis, was sicher kein gutes Zeichen ist. Amnesty International geht davon aus, dass jährlich Tausende Hinrichtungen in China und eine beträchtliche Zahl in Nordkorea und Vietnam vollzogen werden.

Zahlreiche autoritäre Staaten setzen die Todesstrafe als Instrument der staatlichen Repression von Minderheiten und Demonstrierenden ein. So können regimekritische Äußerungen zum Todesurteil und zur Hinrichtung führen, wie dies in diesem Jahr beispielsweise in Iran und Myanmar geschehen ist.

Nicht selten ist die Verhängung der Todesstrafe von Diskriminierung der Ärmsten und Schwächsten geprägt. Mit der Todesstrafe setzen sich sogar Länder über die Kinderrechte hinweg: Sie bestrafen Menschen mit dem Tode, die zum Zeitpunkt der mutmaßlichen Straftat unter 18 Jahre alt und somit minderjährig waren. Die Liste an Schrecklichkeiten ließe sich beliebig verlängern. Deshalb bleibt dieser Einsatz für eine Kultur des Lebens weiterhin dringend erforderlich, nicht nur einmal im Jahr am 30. November.



USA: ARIZONA RICHTET 76-JÄHRIGEN TODESTRAKTINSASSEN TROTZ MUTMASSLICHER VERFAHRENSFEHLER HIN.

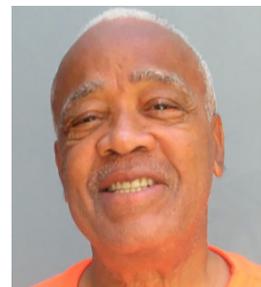


Am 16. November fand die bereits dritte Hinrichtung des Jahres 2022 im US-Bundesstaat Arizona statt. Exekutiert wurde Murray Hooper für ein Verbrechen, begangen im Jahr 1980, das nie mit modernen forensischen Methoden untersucht worden war. In den Tagen vor seiner Hinrichtung forderten seine Anwälte weiterhin DNA-Tests und erhoben neue Vorwürfe wegen staatsanwaltschaftlichen Fehlverhaltens auf der Grundlage von Beweisen, die erst bei Hoopers Gnadenanhörung offengelegt wurden. Alle Anfechtungen gegen seine Verurteilung und sein Todesurteil scheiterten jedoch. Der 76-jährige Murray Hooper starb nach Injektion eines tödlichen Gifts.

In einem Bericht, der einen Tag vor Hoopers Hinrichtung veröffentlicht wurde, deckte die US-amerikanische Journalistin Liliana Segura von der Zeitschrift „The Intercept“ verschiedene Fälle von Rassismus und gerichtlichem Fehlverhalten in Bezug auf Hoopers Fall auf.¹

Murray Hooper soll laut Anklage in der Silvesternacht 1980 mit zwei Komplizen in ein Haus in Phoenix eingebrochen sein. Die Täter sollen die drei Hausbewohner gefesselt und zwei von ihnen getötet haben. Hooper wurde 1983 für den Mord an Patrick Redmond und dessen Schwiegermutter Helen Phelps zum Tode verurteilt. Hooper soll die Tötungsdelikte mutmaßlich im Auftrag des Chicagoer Bandenkriminellen Robert Cruz ausgeführt haben. Die Staatsanwaltschaft stützte ihre Untersuchungen auf die Schilderungen eines Zeugen namens McCalls, der auch an der Tat (als einer der Komplizen) beteiligt gewesen sein soll und der am Tag nach den Morden mutmaßlich zwei Freundinnen davon erzählt haben soll, die daraufhin die Polizei einschalteten.

Bereits am Tattag sollen Zweifel über die Täter aufgekommen sein. Marilyn Redmond, die Frau des Opfers Patrick Redmond, welche zum Tatzeitpunkt ebenfalls im Haus war, aber überlebt hatte, berichtete einem Streifenpolizisten zunächst von einem Überfall dreier Afroamerikaner, korrigierte sich jedoch später und sprach von zwei Afroamerikanern und einem Weißen.² In einer Gegenüberstellung identifizierte Marilyn Redmond Hooper als Täter.³ Hooper (Foto) hatte stets seine Unschuld beteuert.



Einen Tag vor dem Hinrichtungstermin legte Hooper Beschwerde beim US-District Court für den Staat Arizona ein und beantragte, seinen Hinrichtungstermin auszusetzen. Unter anderem macht er schwere Verfahrensfehler der Vorinstanz geltend und rügte eine Verletzung seiner Rechte aus dem 14. Zusatzartikel zur Verfassung. Der District Court lehnte seine Beschwerde ab. Nach einem weiteren Wiederaufnahmeverfahren, in welchem insbesondere neue Beweise zu Gunsten Hoopers vorgelegt wurden, urteilte der Arizona Supreme Court, das Verfahren von Hooper wiederaufzurollen, ließ ihn jedoch nicht gegen Kautions frei.

¹ Liliana Segura, Out of Time, Staring Down the Execution Chamber at 76, Murray Hooper Still Says He's Innocent, <https://theintercept.com/2022/11/15/murray-hooper-arizona-execution/> (20.11.2022 20:52).

² *Hooper v. Shinn (Hooper II)*, 985 F.3d 594, 599 (9th Cir. 2021), 601.

³ *Hooper v. Shinn (Hooper II)*, 985 F.3d 594, 599 (9th Cir. 2021), 602.



Hinsichtlich der Verfahrensfehler rügte Hooper insbesondere eine möglicherweise unglaubwürdige Identifizierung durch Marilyn Redmond. Hooper argumentierte hier mit dem sogenannten „Bradly disclosure“, wonach die Staatsanwaltschaft wesentliche, den Angeklagten entlastende Beweise der Verteidigung zur Verfügung stellen muss.⁴ Zudem brachte Hooper vor, dass die Staatsanwaltschaft möglicherweise wissentlich eine falsche Zeugenaussage als für die Entscheidungsfindung der Jury maßgeblich eingestuft hatte.⁵ Aufgrund der hohen Bedeutung der Entscheidungen der Geschworenen ist das Strafverfahren in den USA stark formalisiert. Dem Beweisrecht und der prozeduralen Durchsetzungsform der „objections“ (dt. Einsprüche) wird eine hohe Bedeutung zugewiesen. So regelt Rule 403 der Federal Rules of Evidence:

The court may exclude relevant evidence if its probative value is substantially outweighed by a danger of one or more of the following: unfair prejudice, confusing the issues, misleading the jury, undue delay, wasting time, or needlessly presenting cumulative evidence.

Das Gericht wies die von Hooper vorgebrachten Verfahrensfehler jedoch als unzulässig zurück.⁶ Mithin entschied das Gericht nicht mehr darüber, ob die Aussage der Ehefrau durch Suggestivfragen von Seiten der Staatsanwaltschaft zustande gekommen war. Die Frage, ob die Gegenüberstellung überhaupt rechtswirksam war, wies das Gericht als nicht substantiiert genug zurück.⁷ Gleiches galt nach Auffassung des Gerichts für seinen „actual innocence claim“ (dt.: Klage wegen tatsächlicher Unschuld). Hierfür gelten hohe Hürden.⁸ Diese Hürden sah das Gericht im Falle von Murray Hooper als nicht gegeben an. Der District Court lehnte den Antrag Hoopers deshalb ab.⁹ Auch der US-Supreme Court wies eine auf gerichtliche Überprüfung gerichtete Klage Hoopers per Beschluss ab.¹⁰ Die Hinrichtung fand wie geplant statt.

Jenseits der von den Gerichten insbesondere vorgebrachten formellen Argumente lohnt es sich jedoch, den Fall noch einmal anzusehen. So haben zum Beispiel die Vereinten Nationen in mehreren Resolutionen die Menschenrechtswidrigkeit der Todesstrafe bekräftigt.¹¹ Auch wenn sich eine weltweite Abschaffung der Todesstrafe für die Staatengemeinschaft als ein in absehbarer Zeit nicht durchführbares Unterfangen herausstellen sollte, verpflichteten sich auch die USA¹² im Internationalen Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte (IPBPR) zur Einhaltung bestimmter Mindeststandards im Zusammenhang mit

⁴ *Strickler v. Greene*, 527 U.S. 263, 296 (1999).

⁵ *Brady v. Maryland*, 373 U.S. 83 (1963). *Napue v. Illinois*, 360 U.S. 264 (1959).

⁶ *MURRAY HOOPER V. DAVID SHINN, ET AL*, No. 22-99012 (9th Cir. 2022), p. 9. Das Gericht argumentiert damit, dass es unzulässig sei bereits vorgebrachte und entschiedene Einwendungen in neuen Klagen wieder anzuführen. Vgl. *Brown v. Muniz*, 889 F.3d 661 (2018), 666 f.

⁷ *MURRAY HOOPER V. DAVID SHINN, ET AL*, No. 22-99012 (9th Cir. 2022), p. 11.

⁸ *Jones v. Taylor*, 763 F.3d 1242, 1246 (9th Cir. 2014).

⁹ *MURRAY HOOPER V. DAVID SHINN, ET AL*, No. 22-99012 (9th Cir. 2022), p. 16.

¹⁰ Amy Howe, *Court allows Arizona to execute man who claimed that state withheld evidence*, SCOTUSblog, <https://www.scotusblog.com/2022/11/courts-allows-arizona-to-execute-man-who-claimed-that-state-withheld-evidence/> (20.11.2022 20:41).

¹¹ G.A. Res. 217A, U.N. Doc. A/810, at 71 (1948).

¹² Zum Ratifikationsstand vgl.

https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/TreatyBodyExternal/Treaty.aspx?CountryID=187&Lang=EN (22.11.2022 08:56).



der Todesstrafe. Zum einen verbürgen sich die Staaten, verfahrensrechtliche Grundsätze besonders zu beachten. Zum anderen ist es ausnahmslos verboten, die Todesstrafe gegen zum Tatzeitpunkt Minderjährige zu verhängen.¹³

Sollte sich herausstellen, dass die Fehler im Zuge der Beweisaufnahme auf politische Ambitionen des republikanischen Generalstaatsanwalts Marc Brnovich zurückzuführen sind, der sich durch die Wiederaufnahme von Hinrichtungen im Bundesstaat Arizona bessere Chancen für die vor kurzem stattgefundenen Senatswahlen erhoffte, wäre das zweifelsfrei ein weiterer Tiefpunkt der US-amerikanischen Justizgeschichte.¹⁴

Zudem wurde Hooper in seinem erstinstanzlichen Verfahren als Afroamerikaner von einer ausschließlich weißen Jury zum Tode verurteilt. Insbesondere der 6. Zusatzartikel zur Verfassung, aber auch umfangreiches Case Law (dt.: Fallrecht),¹⁵ sichert Angeklagten eine möglichst unvoreingenommenen Jury zu, ein Umstand, der sich inzwischen ebenfalls in den Federal Rules of Evidence niedergeschlagen hat.¹⁶

Der geschilderte Fall von Murray Hooper führt einem eindrücklich die Problematik der Todesstrafe vor Augen. Kein Gericht kann sich zum Zeitpunkt der Verurteilung zu 100 Prozent sicher sein. Die Argumentation der Gerichte hinsichtlich der Beweislast Hoopers lässt sich so auch nur schwerlich mit der Prämisse der Due process-Klausel (Due process engl. für „ordentliches Verfahren“)¹⁷ im Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte vereinbaren.

Im Jahr 2022 wurden in den USA 18 Menschen in sechs Bundesstaaten hingerichtet. Im vergangenen Jahr waren es elf Exekutionen, der niedrigste Wert in mehr als drei Jahrzehnten. Am 1. April 2022 befanden sich landesweit insgesamt 2.414 Gefangene im Todestrakt, darunter 50 Frauen.

Amnesty International verurteilt die Todesstrafe unter allen Umständen und setzt sich für deren weltweite bedingungslose Abschaffung ein. Eine Studie des Death Penalty Information Centers¹⁸ unterstreicht die Gefahr von Fehlurteilen insbesondere gegenüber BPoC (Black and People of Color) und Menschen in schwierigen sozialen Umständen. Um Fehlurteile zu vermeiden und die Möglichkeit von Wiederaufnahmeverfahren sicherzustellen, fordert Amnesty International die Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen.

¹³ Ausführlich hierzu z.B. Harold Hongju Koh, „Paying Decent Respect to World Opinion on the Death Penalty.“ U.C. Davis Law Review, vol. 35, no. 5, June 2002, pp. 1085 (1092).

¹⁴ Liliana Segura, Out of Time, Staring Down the Execution Chamber at 76, Murray Hooper Still Says He’s Innocent, <https://theintercept.com/2022/11/15/murray-hooper-arizona-execution/> (20.11.2022 20:52).

¹⁵ Hierbei stützt sich die Rechtsfindung weniger auf Gesetzestexte, sondern vielmehr auf Präzedenzfälle, die aus früherer Rechtsprechung stammen. U.a. *Peña-Rodriguez v. Colorado*, No. 15-606, 580 U.S. (2017).

¹⁶ Ausführlich zu diesem Themenkomplex vgl. *R. Jannell Granger*, Justice for All: The Sixth Amendment Mandates Purg-ing All Racial Prejudice from the Black Box, 63 HOWARD L.J. 57 (2019).

¹⁷ Im Verfassungsrecht der Vereinigten Staaten findet sich sowohl im fünften als auch im vierzehnten Zusatz zur Verfassung eine Due Process-Klausel, die den willkürlichen Entzug von „Leben, Freiheit oder Eigentum“ durch die Regierung verbietet, sofern dies nicht gesetzlich erlaubt ist.

¹⁸ Eine gemeinnützige Organisation mit Sitz in Washington, die sich auf die Anwendung der Todesstrafe in den Vereinigten Staaten konzentriert.



PROTESTE IN IRAN: FORTSETZUNG DER STAATLICHEN HINRICHTUNGSWELLE BEFÜRCHTET



Iranische Sicherheitskräfte gehen brutal gegen Demonstrierende vor, die Gerechtigkeit im Fall der getöteten Mahsa Amini fordern. Die junge Frau starb, nachdem sie kurz zuvor von der iranischen „Sittenpolizei“ festgenommen worden war, weil sie ihr Kopftuch in der Öffentlichkeit nicht korrekt getragen haben soll.

Im Zusammenhang mit den anhaltenden Protesten im Land haben die iranischen Behörden nach derzeitigem Stand bereits 4 Personen hingerichtet. Im Dezember 2022 wurden Mohsen Shekari (8. Dezember) und Majidreza Rahnvard (12. Dezember) exekutiert, am 7. Januar 2023 wurde die Todesstrafe an Mohammad Mehdi Karami und Seyed Mohammad Hosseini vollstreckt, nachdem sie alle in grob unfairen

Scheinprozessen zum Tode verurteilt worden waren. Und es ist zu befürchten, dass die staatliche Hinrichtungswelle in Iran fortgesetzt wird. Nach Recherchen von Amnesty International waren im Dezember 2022 mindestens 26 Demonstrierende von der Todesstrafe bedroht, von denen gegen elf schon ein Todesurteil verhängt worden war – zu letzteren Gruppe gehörten auch Mohammad Mehdi Karami und Seyed Mohammad Hosseini, welche im Januar gehenkt wurden.

Die iranischen Behörden setzen die Todesstrafe offenkundig als Instrument der politischen Repression ein, um der Öffentlichkeit Angst einzujagen und den Volksaufstand zu beenden. Entsprechend äußerte sich Diana Eltahawy, stellvertretende Regionaldirektorin für den Nahen Osten und Nordafrika bei Amnesty International: „Die willkürlichen Hinrichtungen von Mohammad Mehdi Karami und Seyed Mohammad Hosseini – nur wenige Tage, nachdem ihre Todesurteile bestätigt wurden – zeigen, wie die iranischen Behörden die Todesstrafe weiterhin als Repressionsmittel einsetzen. Sie sind eine grausame Erinnerung daran, dass Dutzende anderer Menschen weiterhin von der Hinrichtung bedroht sind.“

Unfaire Gerichtsverfahren

Amnesty International legte Ende 2022 einen Bericht vor, der in 28 untersuchten Fällen zahlreiche Verstöße gegen das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren dokumentiert. Angeklagten wurde das Recht auf einen selbstgewählten Rechtsbeistand verweigert, in anderen Fällen galt die Unschuldsvermutung nicht, oftmals wurde Beschuldigten auch das Aussageverweigerungsrecht nicht zugestanden. Zudem wurden die Betroffenen nicht vor Folter und anderen Misshandlungen geschützt. Amnesty erfuhr, dass durch Folter erlangte „Geständnisse“ als Beweismittel verwendet wurden. Angeklagte erhalten keinen uneingeschränkten Zugang zu relevanten Beweismitteln und auch keine faire, öffentliche Anhörung vor einem zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Gericht. Drei Minderjährige stehen bzw. standen unter Verstoß gegen die Konvention über die Rechte des Kindes, die Iran ratifiziert hat, vor einem Erwachsenenengericht.

Nach dem Völkerrecht verstößt die Verhängung der Todesstrafe nach einem unfairen Verfahren gegen das Recht auf Leben und das absolute Verbot von Folter und anderen Misshandlungen.



Amnesty International befürchtet, dass angesichts Tausender Festnahmen und der hohen Zahl bereits erhobener Anklagen noch viele weitere Personen zum Tode verurteilt werden könnten. Gegen die Personen, denen aktuell der Tod durch den Strang droht, sowie gegen die vier bereits exekutierten Männer wurde bzw. wird vor verschiedenen Gerichten verhandelt. Die (derzeitigen) Verfahren sind unterschiedlich weit fortgeschritten, bereits gefällte Todesurteile können vor dem Obersten Gerichtshof angefochten werden. Doch während in wenigen Fällen eine weitere Überprüfung erfolgen soll,¹⁹ werden immer neue Todesurteile gegen Demonstrierende veröffentlicht bzw. bestätigt. Allein in den ersten Tagen des Jahres 2023 wurden fünf neue Verurteilungen zum Tode bekanntgegeben. Wie viele Personen tatsächlich mittlerweile gefährdet sind, kann aufgrund der Unübersichtlichkeit und traurigen Dynamik der Situation nicht abschließend und sicher festgestellt werden. Amnesty International hat mit Stand vom 11. Januar 2023 aktuelle Informationen zu von der Todesstrafe gefährdeten Personen herausgegeben – welche entweder bereits ein Todesurteil erhalten haben oder derzeit vor Gericht stehen bzw. wegen Straftaten angeklagt sind, auf die (auch) die Todesstrafe steht.²⁰

Weitere Informationen

Die iranischen Behörden haben allein in der ersten Jahreshälfte 2022, und zwar nicht im Kontext der Proteste, mindestens 251 Menschen wegen verschiedener Straftaten, hauptsächlich Mord und Drogendelikte, hinrichten lassen.

Eine **Urgent Action** bzgl. der drohenden Hinrichtungen in Iran findet sich hier:

<https://www.amnesty.de/mitmachen/urgent-action/iran-weitere-drohende-hinrichtungen-2022-12-16?ref=979602> .

Bezüglich des Falles von Mohammad Ghobadlou (s. auch den nachfolgenden Artikel) ist eine **Urgent Action** in englischer Sprache unter <https://www.amnesty.org/en/documents/mde13/6368/2023/en/> abrufbar.

Zu weiteren aktuellen Informationen siehe auch <https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/iran-fortsetzung-der-staatlichen-hinrichtungswelle-befuerchtet> .

Insbesondere auch zu den **Haftbedingungen** in iranischen Gefängnissen informiert der Artikel „DOPPELT BESTRAFT“ von *Dieter Karg* aus dem Amnesty Journal, abrufbar unter <https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-journal/iran-proteste-Jina-Mahsa-Amini-evin-gefaengnis-haftbedingungen> .

Hintergrundinformationen zu den Fällen der hingerichteten Personen und einiger gefährdeter Personen finden sich in dem anschließenden Artikel: IRAN – DEMONSTRATIONEN UND TODESSTRAFE (ab Seite 10).

Einen vertiefenden Einblick in das iranische Strafrecht im Zusammenhang mit den aktuellen Protesten gewährt der Gastbeitrag von PD Dr. Christoph Zehetgruber: HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZUR TODESSTRAFE IN IRAN (ab Seite 17).

¹⁹ So hat beispielsweise im Fall Hamid Ghareh-Hassanlou der Oberste Gerichtshof eine Neuverhandlung angeordnet.

²⁰ Die Namen von gefährdeten Personen (Stand 11.1.2023) können eingesehen werden unter <https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/iran-fortsetzung-der-staatlichen-hinrichtungswelle-befuerchtet> .



MEHR DAZU: IRAN – DEMONSTRATIONEN UND TODESSTRAFE



Am 8. Dezember 2022 richteten die iranischen Behörden erstmals einen Demonstrierenden im Zusammenhang mit den aktuellen und anhaltenden Protesten im Land hin. **Mohsen Shekari** wurde nur 23 Jahre alt. Er soll großer Fan des Video-Spiels „God of War“ gewesen sein und in einem Teheraner Café als Barista gearbeitet haben, auch an dem Tag, als er beschloss, auf die Straße zu treten und sich an einer Demonstration gegen die Tötung von **Mahsa Amini** (auch bekannt unter Jina Mahsa Amini) zu beteiligen.²¹

Für Mohsen Shekari folgte daraus eine Anklage. Ihm wurde vorgeworfen, am 25. September 2022 eine Straße (Sattar-Khan Boulevard) in Teheran blockiert, Angst verbreitet, Menschen ihrer Freiheit und Sicherheit beraubt sowie eine Sicherheitskraft (ein Mitglied der berüchtigten paramilitärischen Basidsch-Miliz)²² vorsätzlich mit einer Waffe verletzt zu haben. Shekari wurde sodann von einem sogenannten Revolutionsgericht (Berichten zufolge der 15. Abteilung²³) wegen *moharebeh* (farsi, was als „**Kampf gegen Gott**“, „Feindschaft zu Gott“ oder auch „Krieg gegen Gott“²⁴ übersetzt wird) zum Tode verurteilt, wie die Justizbehörde auf ihrem Nachrichtenportal *Mizan* verkündete. Verfahren vor den **Revolutionsgerichten** werden (siehe unten und auch im Bericht zuvor) von Amnesty International als grob unfair eingestuft.²⁵ Charakteristisch sind hierbei u. a. summarische / (Schnell-)verfahren, zumeist hinter „verschlossenen Türen“, in welchen Angeklagten das Recht auf einen selbstgewählten Rechtsbeistand und der uneingeschränkte Zugang zu relevanten Beweismitteln verwehrt wird. Angeklagte sind somit Richtern ausgeliefert, die gegenüber Demonstrierenden voreingenommen urteilen.²⁶ Zudem werden – nach Recherchen von Amnesty International – durch Folter erlangte „Geständnisse“ als Beweismittel verwertet. So wurde auch im Fall von Shekari der Verdacht von Folter geäußert, nachdem Auf-

²¹ Siehe z. B. *Kermani*, Gehängt im Namen Gottes, Zeit Online, Art. v. 15.12.2022.

²² Auch *Basij-Miliz* (Basidsch-e Mostaz'afin – „Mobilisierte der Unterdrückten“, s. z.B. *Hommerich*, Fünf Tage unterwegs mit iranischen Sittenpolizistinnen, Art. v. 23.1.2018, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/spiegel/iran-unterwegs-mit-studentinnen-der-basidsch-milizen-a-1189189.html>). „Bei der Basij-Miliz handelt es sich um eine paramilitärische Organisation, die aus Freiwilligen besteht. Diese Frauen und Männer unterstehen den Revolutionsgarden (...) ihnen wurde wiederholt massive Brutalität vorgeworfen“, s. dazu bereits *Amnesty International*, <https://www.amnesty.de/2009/6/23/kein-einsatz-der-basij-miliz-bei-demonstrationen>. Derzeit spielt diese Miliz auch wieder bei dem brutalen Vorgehen gegen Demonstrierende eine wichtige Rolle, s. z.B. auch *Harrer*, Basij-Milizen: Schläger Gottes im Einsatz gegen Protestierende im Iran, Art. v. 5.10.2022, abrufbar unter <https://www.derstandard.at/story/2000139717752/basij-milizen-schlaeger-gottes-im-einsatz-gegen-protestierende-im-iran>.

²³ Mit dem Vorsitzenden Richter: Abolqasem Salavati.

²⁴ English: „enmity against God“ or „waging war against God“.

²⁵ Siehe *Amnesty International*, Iran: Death penalty sought in sham trials, <https://www.amnesty.org/en/documents/mde13/6219/2022/en/>.

²⁶ *Amnesty International*, Iran: Death penalty sought in sham trials, 7: „Amnesty International has consistently highlighted that Revolutionary Courts lack independence and operate under the influence of security and intelligence forces to impose harsh sentences following grossly unfair trials marked by summary and predominantly secret processes. Amnesty International has also found that judges presiding over Revolutionary Courts are hostile and biased against the protesters brought before them.“ S. auch „*Amnesty International*, Trampling Humanity: Mass arrests, disappearances and torture since Iran's 2019 November protests“. (Index: MDE 13/2891/2020), 2 September 2020, [amnesty.org/en/documents/mde13/2891/2020/en/](https://www.amnesty.org/en/documents/mde13/2891/2020/en/).



nahmen diesen mit einem Bluterguss im Gesichtsbereich zeigten. Ferner wurde ihm nach Angaben eines Familienmitglieds kein Zugang zu einem selbstgewählten Rechtsbeistand gewährt.²⁷ Auch hinsichtlich der vom staatlichen Nachrichtenportal *Mizan* verbreiteten „Fakten“ bestehen Zweifel. So soll aus einem Küchenmesser eine Machete geworden sein, aus einer möglichen Notwehrsituation eine „Konspiration“, aus einer leichten Stichverletzung eine schwerwiegende.²⁸ Entsprechend wurde das Verfahren gegen Shekari als „unfairer Scheinprozess“ bezeichnet. Berichten zufolge soll Shekari noch gehofft haben, von der Todesstrafe verschont zu werden und stattdessen eine „nur“ 10-jährige Haftstrafe zu erhalten.²⁹ Doch das gegen das Todesurteil eingelegte Rechtsmittel blieb ohne Erfolg und nur drei Wochen später wurde Shekari im Evin-Gefängnis gehängt, während seine Familie - unwissend davon - noch verzweifelt auf neue Informationen wartete.

Hinrichtungen von Demonstrierenden, wie die von Mohsen Shekari, waren im Vorfeld bereits von vielen befürchtet worden. Leider bewahrheitet sich damit, dass in Iran die Todesstrafe (wieder) als politisches Mittel gegen unliebsame Proteste und zum Machterhalt eingesetzt wird – und es sollte nicht die letzte Hinrichtung sein. Bereits am 12. Dezember 2022 wurde **Majidreza Rahnavaard** (laut Medienberichten ebenfalls 23 Jahre alt) exekutiert, gehängt am frühen Montagmorgen in aller Öffentlichkeit an einem Baukran in der Stadt Maschhad im Nordosten Irans. Er soll in einem Bekleidungsgeschäft gearbeitet haben³⁰ und Hobby-Ringer gewesen sein, Bilder zeigen ihn unbeschwert auf einem Motorrad.³¹ Ihm wurde vorgeworfen, im November 2022 zwei Mitglieder der paramilitärischen Basidsch-Miliz mit einem Messer getötet (und weitere vier verletzt) zu haben. Auch er wurde nach einem unfairen Verfahren von einem Revolutionsgericht in Maschhad wegen des Tatbestandes „**Kampf gegen Gott**“ (*moharebeh*) schuldig gesprochen. Im Vorfeld des Prozesses hatten staatliche Medien Videos von Majidreza Rahnavaard veröffentlicht, in welchen er eine „geständige Einlassung“ abgab, wobei sein linker bandagierter Arm in Gips wiederum den starken Verdacht der vorherigen Folter hervorrief.³² Weniger als zwei Wochen nach seiner gerichtlichen Anhörung am 29. November und 23 Tage nach seiner Verhaftung wurde das Todesurteil an ihm vollstreckt.

Mit Datum vom 16. Dezember 2022 hatte Amnesty International zudem (weitere) Informationen zu 26 Personen herausgegeben³³, bei welchen das Risiko einer Hinrichtung besteht (siehe auch den Bericht zuvor), wobei gegen elf³⁴ von ihnen bereits ein Todesurteil (vor Revolutionsgerichten) ergangen war.

²⁷ Z. B. *Wintour/Foumani*, Iran carries out first known execution over anti-government protests, The Guardian, Art. v. 8.12.2022: „Shekari had not been allowed a lawyer of his own choosing, and signs of torture were visible on his face, his uncle said“, abrufbar unter <https://www.theguardian.com/world/2022/dec/08/iran-executes-man-23-mohsen-shekari-allegedly-stabbing-pro-regime-officer>.

²⁸ Siehe dazu *Kermani*, Gehängt im Namen Gottes, Zeit Online, Art. v. 15.12.2022.

²⁹ *Zerrouky*, „Enmity against God“: The legal accusation behind the execution of Mohsen Shekari, Le Monde, Art. v. 9.12.2022, falls das verletzte Mitglied der Miliz seine „Beschwerde“ fallenließe.

³⁰ *Fassihi/Engelbrecht*, The People Executed or Sentenced to Death in Iran's Protest Crackdown, The New York Times, Art. v. 12.1.2023, abrufbar unter <https://www.nytimes.com/article/iran-protests-death-sentences-executions.html>.

³¹ *Kermani*, Gehängt im Namen Gottes, Zeit Online, Art. v. 15.12.2022.

³² *Amnesty International*, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2022/12/iran-public-execution-of-majidreza-rahnavaard-exposes-authorities-revenge-killings/>.

³³ *Amnesty International*, Iran: List of individuals at risk of execution in connection with nationwide protests, December 16, 2022, Index Number: MDE 13/6308/2022, <https://www.amnesty.org/en/documents/mde13/6308/2022/en/>.

³⁴ Sahand Nourmohammad-Zadeh; Mahan Sadrat (Sedarat) Madani; Manouchehr Mehman Navaz; Mohammad Boroughani; Mohammad Ghobadlou; Saman Seyedi (Yasin); Hamid Ghare-Hassanlou; Mohammad Mehdi Karami; Seyed Mohammad Hosseini; Hossein Mohammadi; und eine namentlich nicht genannte Person in der Provinz Alborz“ (Stand 16.12.2022).



Und die Hinrichtungswelle ebte, wie vermutet, nicht ab. Am Morgen des 7. Januars 2023 wurde die Todesstrafe gegen **Mohammad Mehdi Karami** und **Seyed** (auch tlw. Seyed) **Mohammad Hosseini** durch Erhängen vollzogen. Ihre Namen und Fälle sind auf der zuvor genannten Liste unter den elf bereits zum Tode verurteilten Personen (mit Stand vom 16.12.2022) angeführt worden.

Der 22-Jahre alte **Karami** war ein erfolgreicher Karate-Kämpfer, mehr als ein Dutzend Medaillen soll er in nationalen und internationalen Wettkämpfen gewonnen haben und ein ehemaliges Mitglied des nationalen Karate-Teams gewesen sein. Er war eines von zwei Kindern einer aus der Region Kurdistan stammenden Familie. Sein Vater ist nach dessen eigenen Angaben ein Straßenhändler, der mit seinen ganzen Ersparnissen versucht hatte, seinen Sohn bei dem Traum, eines Tages an den Olympischen Spielen teilnehmen zu können, zu unterstützen.³⁵

Seyed Mohammad Hosseini (39 Jahre alt) soll auf einer Geflügelfarm gearbeitet und in seiner Freizeit ehrenamtlich sozial benachteiligte Kinder als Kampfsportlehrer unterrichtet haben.³⁶ Berichten zufolge war er alleinstehend und an dem Tag des Protestes am 3. November 2022, in dessen Zusammenhang es zu seiner späteren Anklage kam, auf dem Weg zur Grabstätte seiner bereits verstorbenen Eltern.³⁷ Hosseini wird als stiller, gutmütiger und beliebter Mann beschrieben, der mit psychischen Problemen seit dem Tod seiner Eltern zu kämpfen hatte.³⁸

Beide Männer wurden am 5. Dezember 2022 von einem Revolutionsgericht in der *Provinz Alborz* wegen „**Verderbenstiftens auf Erden**“ (auch: „Verdorbenheit auf Erden“ oder „Korruption auf Erden“ [ifsad fil-arz])³⁹ zum Tode verurteilt. Das Urteil erfolgte nicht einmal eine Woche nach Prozessauftritt – in einem Gruppenverfahren (mit weiteren Angeklagten), welches nicht im Ansatz Ähnlichkeiten mit einem ordnungsgemäßen Justizverfahren aufwies.⁴⁰ Karami und Hosseini wurden als „die Haupttäter“ und „Mörder“ im Zusammenhang mit dem Tod eines Basidsch-Milizionärs (Ruhollah Adschamian) bezeichnet, welcher während eines Protests am 3. November 2022 in Karadsch, einer Großstadt westlich von Teheran, ums Leben kam. Medieninformationen zufolge sollen Karami weniger als 15 Minuten eingeräumt worden sein, um sich vor Gericht gegen die Anklage und die damit drohende Todesstrafe zu verteidigen.⁴¹

Beiden Hingerichteten war ebenfalls kein selbstgewählter Rechtsbeistand vom Revolutionsgericht gewährt worden. Nach Angaben der Familie Karamis erhielt ihr eigener Anwalt keinen Zugang zu den Gerichtsak-

³⁵ *Fassihi*, Iran Executes 2 Men Arrested in Protests, The New York Times, Art. v. 7.1.2023, abrufbar unter <https://www.nytimes.com/2023/01/07/world/middleeast/iran-executes-protesters.html>.

³⁶ *Armbrecht/Koß/Boy/Bolliger/Collini*, Diesen Iranerinnen und Iranern droht die Hinrichtung, DER SPIEGEL 2/2023.

³⁷ *Parent/ Habibiazad*, Actor, doctor, engineer: stories of Iranians sentenced to death over killing at protest, The Guardian, Art. v. 30.12.2022, <https://www.theguardian.com/global-development/2022/dec/30/actor-doctor-engineer-stories-of-iranians-sentenced-to-death-over-killing-at-protest>.

³⁸ *Parent/ Habibiazad*, Actor, doctor, engineer: stories of Iranians sentenced to death over killing at protest, The Guardian, Art. v. 30.12.2022, <https://www.theguardian.com/global-development/2022/dec/30/actor-doctor-engineer-stories-of-iranians-sentenced-to-death-over-killing-at-protest>.

³⁹ Bzw. „corruption on earth“, „spreading corruption on earth“ (*efsad-e fel arz*).

⁴⁰ *Amnesty International*, Iran: List of individuals at risk of execution in connection with nationwide protests, December 16, 2022, Index Number: MDE 13/6308/2022, <https://www.amnesty.org/en/documents/mde13/6308/2022/en/>.

⁴¹ *Afshang*, Iran protests: 15 minutes to defend yourself against the death penalty, BBC, Art. v. 18.1.2023, abrufbar unter <https://www.bbc.com/news/world-middle-east-64302726>.



ten, der gerichtlich beauftragte „Rechtsbeistand“ hatte der Familie noch nicht einmal seine Kanzlei-Adresse mitgeteilt, geschweige denn, ihre wiederholten Anrufe entgegengenommen oder sie mit erforderlichen Dokumenten für das Rechtsmittelverfahren versorgt; entsprechend erhielt auch der selbstgewählte Anwalt Hosseini, Ali Sharifzadeh Ardakani, keinerlei Akteneinsicht, noch wurde ihm vom Revolutionsgericht erlaubt, Hosseini zu vertreten.⁴²

Im Fall von Karami und Hosseini sind im Vorfeld des „Gerichtsverfahrens“ ebenfalls ihre „geständigen Einlassungen“ in den Staatsmedien ausgestrahlt worden, wobei wiederum Folter- und Misshandlungsvorfälle im Raum stehen.⁴³ So wurde Karami Berichten zufolge bereits bei seiner Festnahme durch Sicherheitskräfte so brutal zugerichtet, dass diese ihn zunächst für tot hielten und liegen ließen, später wurde er im Gefängnis gefoltert und ihm wurde die Anwendung sexueller Gewalt angedroht.⁴⁴

Hosseini berichtete seinem Anwalt, Ali Sharifzadeh Ardakani, der es schaffte, ihn im Gefängnis zu besuchen, dass er unter Folter zu seiner „geständigen Einlassung“ gezwungen worden war. Der Anwalt schrieb später auf Twitter, dass sein Mandant schwerwiegender Folter unterlag, er zusammengeschlagen wurde, während er die Hände und Füße gefesselt und die Augen verbunden hatte, dass man ihm bis zur Bewusstlosigkeit gegen den Kopf trat, ihm Eisenstangen gegen die Fußsohlen schlug und Elektroschocks an verschiedenen Körperteilen versetzte.⁴⁵

Die Vollstreckung der Todesstrafe gegen Karami und Hosseini erfolgte sodann heimlich und ohne vorherige Benachrichtigung ihrer Rechtsbeistände und Angehörigen. Hosseini's eigener Anwalt teilte später mit, dass ihm von den iranischen Behörden aufgetragen worden sei, er solle bezüglich einer Rechtsmitteleinlegung am Samstag wiederkommen – an dem Tag, an dem sein Mandant (ohne seine Kenntnis) hingerichtet wurde.⁴⁶

Laut Medienangaben campierten die Eltern Karamis vor dem Zentralgefängnis in Karadsch, als sie mitbekamen, dass ihr Sohn hingerichtet werden könnte. Sie hatten zudem um ein (letztes) Treffen mit dem Verurteilten gebeten, was ihnen verweigert wurde – Mohammad Mehdi Karami befand sich deswegen im Hungerstreik.⁴⁷ Sein Vater hatte die Behörden angefleht, das Leben seines Sohnes zu verschonen.⁴⁸ Er

⁴² <https://iranwire.com/en/prisoners/111550-iranian-protester-sentenced-to-death-said-he-suffered-horrific-torture/>.

⁴³ *Amnesty International*, <https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/iran-fortsetzung-der-staatlichen-hinrichtungswelle-befuerchtet>.

⁴⁴ *Armbrecht/Koß/Boy/Bolliger/Collini*, Diesen Iranerinnen und Iranern droht die Hinrichtung, DER SPIEGEL 2/2023, tlw. unter Berufung auf Berichte der Aktivistengruppe 1005tasvir.

⁴⁵ <https://iranwire.com/en/prisoners/111550-iranian-protester-sentenced-to-death-said-he-suffered-horrific-torture/>, wobei die Äußerungen tlw. leicht abweichend wiedergegeben werden. Meldungen zufolge soll Ardakani wegen dieser Äußerungen inzwischen selbst angeklagt worden sein, s. <https://iran-tc.com/de/2023/01/10/center-for-human-rights-in-iran-iran-proteste-mindestens-44-verteidiger-seit-september-verhaftet/>. Weitere Informationen zu Folter oder anderen Misshandlungen in iranischen Gefängnissen sowie zu deren schockierenden Haftbedingungen bietet z.B. auch *Karg*, Doppelt bestraft, *Amnesty Journal*, Art. v. 20.1.2023, abrufbar unter <https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-journal/iran-proteste-jina-mahsa-amini-evin-gefaengnis-haftbedingungen>.

⁴⁶ *Fassihi*, Iran Executes 2 Men Arrested in Protests, *The New York Times*, Art. v. 7.1.2023, abrufbar unter <https://www.nytimes.com/2023/01/07/world/middleeast/iran-executes-protesters.html>.

⁴⁷ S. *Fassihi*, Iran Executes 2 Men Arrested in Protests, *The New York Times*, Art. v. 7.1.2023, <https://www.nytimes.com/2023/01/07/world/middleeast/iran-executes-protesters.html>.

⁴⁸ *Parent/Habibiazad*, Actor, doctor, engineer: stories of Iranians sentenced to death over killing at protest, *The Guardian*, Art. v. 30.12.2022, <https://www.theguardian.com/global-development/2022/dec/30/actor-doctor-engineer-stories-of-iranians-sentenced-to-death-over-killing-at-protest>.



sagte außerdem: „Jede Nacht bin ich verängstigt, dass sie mir die Nachricht der Hinrichtung meines Kindes überbringen (...) sie haben mein Kind zum Tode verurteilt und könnten seine Hinrichtung jede Minute vollziehen.“⁴⁹

In der aktuellen Situation können jeden Tag weitere Demonstrierende durch die iranischen Behörden hingerichtet werden. So wurde nach Angaben von iranischen Menschenrechtsaktivist*innen z. B. **Mohammad Ghobadlou**, 22 Jahre alt, welcher sich ebenfalls im Gefängnis in Karadsch befindet, in Einzelhaft untergebracht – ein Vorgehen, das als Zeichen für eine baldige Hinrichtung angesehen wird.⁵⁰ Ghobadlou soll Medienberichten zufolge vor seiner Verhaftung in einem Friseurladen gearbeitet haben.⁵¹ Ihm wird vorgeworfen, während eines Protests in Robat Karim mehrere Polizeikräfte mit einem Auto überfahren zu haben, wobei ein Mensch getötet und andere verletzt wurden. Auch er ist in einem grob unfairen Schnellverfahren vor einem Teheraner Revolutionsgericht wegen „**Verderbenstiftens auf Erden**“ (auch: „Verdorbenheit auf Erden“ [ifsad fil-arz]) zum Tode verurteilt worden, wobei das Gericht seine Entscheidung wiederum auf ein erzwungenes „Geständnis“ stützte,⁵² außerdem erhielt er ein weiteres Todesurteil wegen Mordes durch ein Strafgericht in der Provinz Teheran.⁵³ Nach Informationen von Amnesty International wurde Ghobadlou, nachdem er im behördlichen Gewahrsam wiederholt geschlagen wurde und ihm falsche Versprechungen bezüglich einer Entlassung und einer Ausreise aus Iran gemacht wurden, gezwungen, eine vorgefertigte Aussage vor einer Videokamera zu verlesen.⁵⁴ In einem forensischen Bericht vom 20. Oktober 2022 wurden dementsprechend diverse Verletzungen des jungen Mannes (im Arm- und Schulterbereich) dokumentiert.⁵⁵ Ghobadlous eigener Anwalt, welcher ihn nicht vor Gericht vertreten durfte, wies zudem auf das Fehlen belastbarer Beweise gegen seinen Mandanten hin – wie z. B. Fotografien des Tatorts oder Verletzungen des Verstorbenen, Krankenhausberichte oder gar die Dokumentation einer Obduktion.⁵⁶ Ferner wurde keine angemessene Untersuchung des mentalen Gesundheitszustandes Ghobadlous vorgenommen, obwohl dieser sich seit seinem 15. Lebensjahr wegen einer bipolaren Störung in ärztlicher Behandlung befand;⁵⁷ auch sind ihm seine diesbezüglich notwendigen Medikamente, insbesondere während der „Ermittlungsphase“, vorenthalten worden.⁵⁸ Seine Mutter äußerte zudem, dass Ghobadlou keinen Besuch erhalten dürfe.

⁴⁹ *Amnesty International*, Iran: List of individuals at risk of execution in connection with nationwide protests, December 16, 2022, Index Number: MDE 13/6308/2022, <https://www.amnesty.org/en/documents/mde13/6308/2022/en/>.

⁵⁰ *Von Hein*, Iran protesters fight death penalty as executions await, Deutsche Welle, Art. v. 12.1.2023, <https://www.dw.com/en/iran-protesters-fight-death-penalty-as-executions-await/a-64353986>.

⁵¹ *Fassihi/Engelbrecht*, The People Executed or Sentenced to Death in Iran's Protest Crackdown, The New York Times, Art. v. 12.01.2023, abrufbar unter <https://www.nytimes.com/article/iran-protests-death-sentences-executions.html>.

⁵² *Amnesty International*, <https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/iran-fortsetzung-der-staatlichen-hinrichtungswelle-befuerchtet>.

⁵³ *Amnesty International*, Iran: Youth with mental disability risks execution: Mohammad Ghobadlou, Urgent Action v. 20.1.2023, abrufbar unter <https://www.amnesty.org/en/documents/mde13/6368/2023/en/>.

⁵⁴ *Amnesty International*, Iran: Youth with mental disability risks execution: Mohammad Ghobadlou, Urgent Action v. 20.1.2023, abrufbar unter <https://www.amnesty.org/en/documents/mde13/6368/2023/en/>.

⁵⁵ *Amnesty International*, Iran: List of individuals at risk of execution in connection with nationwide protests, December 16, 2022, Index Number: MDE 13/6308/2022, <https://www.amnesty.org/en/documents/mde13/6308/2022/en/>.

⁵⁶ *Amnesty International*, Iran: List of individuals at risk of execution in connection with nationwide protests, December 16, 2022, Index Number: MDE 13/6308/2022, <https://www.amnesty.org/en/documents/mde13/6308/2022/en/>.

⁵⁷ *Fassihi/Engelbrecht*, The People Executed or Sentenced to Death in Iran's Protest Crackdown, The New York Times, Art. v. 12.01.2023, abrufbar unter <https://www.nytimes.com/article/iran-protests-death-sentences-executions.html>.

⁵⁸ *Amnesty International*, Iran: Youth with mental disability risks execution: Mohammad Ghobadlou, Urgent Action v. 20.1.2023, abrufbar unter <https://www.amnesty.org/en/documents/mde13/6368/2023/en/>.



Eine Gruppe von Psychiater/innen forderte daher eine genaue Überprüfung des psychischen Zustandes Ghobadlous in einem am 29. Dezember 2022 veröffentlichten offenen Brief an die Oberste Justizautorität.⁵⁹ Bereits am 24. Dezember 2022 war das Todesurteil des Revolutionsgerichts gegen Ghobadlou vom Obersten Gerichtshof bestätigt worden.⁶⁰ Am 31. Dezember 2022 hing laut Medienberichten anlässlich des Geburtstages von Mohammad Ghobadlou ein weißes Plakat mit einem abgebildeten Geburtstagskuchen unter einer Teheraner Autobahnbrücke, darauf stand in Farsi das Wort: „unschuldig“.⁶¹

Nach Informationen von Amnesty International ist auch **Mohammad Boroughani** von der Vollstreckung der Todesstrafe bedroht. Er ist erst 19 Jahre alt. Boroughani wurde wegen des „**Kampfes gegen Gott**“ (bzw. „Feindschaft zu Gott“ [moharebeh]) ebenfalls von einem Revolutionsgericht in Teheran zum Tode verurteilt – er stand gemeinsam mit Mohammad Ghobadlou vor Gericht. Der Vorwurf gegen ihn lautet, eine Machete geschwungen, das Gebäude des Gouverneurs in Brand gesetzt und einen Beamten (mit einem Messer) verletzt zu haben. Das Revolutionsgericht soll ihn – unter Berufung auf Instagram-Nachrichten – einen Anführer des Aufstands in Pakdasht, einer Stadt außerhalb Teherans, genannt haben.⁶² Am 11. Januar 2023 teilte der Direktor für Öffentlichkeitsarbeit des Obersten Gerichtshofs auf Twitter die vorläufige Aussetzung des Todesurteils gegen Mohammad Boroughani mit (bis zum Ergebnis einer gerichtlichen Überprüfung) – die Todesgefahr ist für diesen damit aber noch nicht gebannt.

Zudem sind seit November **bereits weitere Todesurteile gegen Demonstrierende** ergangen bzw. bestätigt worden (siehe auch oben) und einer Vielzahl von Personen droht im Zusammenhang mit den aktuellen Protesten die Verhängung der Todesstrafe (siehe dazu auch die aktuellen Angaben und weiteren Informationen von Amnesty International⁶³). Allein in dem kurzen Zeitraum des Neuen Jahres veröffentlichten die iranischen Behörden (Stand 11. Januar 2023) fünf weitere Todesurteile durch Revolutionsgerichte gegen Demonstrierende.⁶⁴ Und die Zahl der von der Todesstrafe gefährdeten Personen wird weiter ansteigen, berücksichtigt man allein die Zahlen der Festnahmen bei den andauernden Demonstrationen im Land.

Somit wird – neben dem massiv gewaltvollen Vorgehen gegen Demonstrierende bei den Protesten – auch das Strafrecht – im Zusammenspiel mit den beschriebenen „Verfahren“ vor den Revolutionsgerichten – in Iran (wieder) als „Waffe“ eingesetzt, um den Widerstand vieler Bürgerinnen und Bürger des Landes zu brechen, die für ihre Überzeugung von Freiheit auf die Straße gehen. Sieht man sich die hier vorgestellten und weitere von Amnesty International **recherchierte Fälle** an, so fällt auf, dass diese vielfach den strafrechtlichen Vorwurf des „**Kampfes gegen Gott**“ (bzw. „Feindschaft zu Gott“ [moharebeh]) sowie des „**Verderbenstiftens auf Erden**“ (auch: „Verdorbenheit auf Erden“ [ifsad fil-arz]) beinhalten. Andere Demonstrierende erhielten zudem eine Anklage wegen „**Rebellion**“ (auch: „bewaffnete Rebellion gegen den Staat“ [baghi])⁶⁵. Was es mit diesen als „Gummiparagrafen“ zu bezeich-

⁵⁹ Amnesty International, <https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/iran-fortsetzung-der-staatlichen-hinrichtungswelle-befuerchtet>.

⁶⁰ Amnesty International, Iran: Youth with mental disability risks execution: Mohammad Ghobadlou, Urgent Action v. 20.1.2023, abrufbar unter <https://www.amnesty.org/en/documents/mde13/6368/2023/en/>. Bzgl. des strafgerichtlichen Urteils ist noch ein Rechtsmittel vor dem Obersten Gerichtshof anhängig.

⁶¹ Armbrecht/Koß/Boy/Bolliger/Collini, Diesen Iranerinnen und Iranern droht die Hinrichtung, DER SPIEGEL 2/2023.

⁶² Fassihi/Engelbrecht, The People Executed or Sentenced to Death in Iran's Protest Crackdown, The New York Times, Art. v. 12.01.2023, abrufbar unter <https://www.nytimes.com/article/iran-protests-death-sentences-executions.html>.

⁶³ Amnesty International, <https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/iran-fortsetzung-der-staatlichen-hinrichtungswelle-befuerchtet>.

⁶⁴ S. dazu auch Krause, Irans Bilanz des noch jungen Jahres: sieben Todesurteile, zwei Hinrichtungen, Art. v. 11.1.2023, abrufbar unter <https://www.stern.de/politik/ausland/iran--schon-sieben-todesurteile-und-zwei-hinrichtungen-im-jahr-2023-33088506.html>.

⁶⁵ Englisch: „armed rebellion against the state“.



nenden Straftatbeständen im Einzelnen – insbesondere angesichts der aktuellen Situation – auf sich hat, wird im anschließenden Artikel näher dargestellt.

Ein erster Blick auf die aktuellen Fälle zeigt aber bereits, dass u. a. auch zugrundeliegende Verhaltensweisen, wie „das Herunterreißen von Autobahngeländern oder das Anzünden von Mülltonnen und Autoreifen“ oder „das dreimalige Abfeuern einer Waffe in die Luft“ von diesen Tatbeständen erfasst werden und somit die Todesstrafe droht. Oder die Anschuldigungen ergeben sich, wie im Fall vom **Toomaj Salehi** (32 Jahre alt), einem Rapper, aus dem kritischen Inhalt seiner Musik und Posts in sozialen Medien.⁶⁶ Letzterer sagte kurz vor seiner Verhaftung in einem Interview mit dem kanadischen Nachrichtensender CBC News: „Wir haben es mit einer Mafia zu tun, die bereit ist, die gesamte Nation zu töten (...), um ihre (politische) Macht, ihr Geld und ihre Waffen zu behalten.“⁶⁷



Amnesty International Deutschland richtete am 23. November 2022 vor dem Deutschen Reichstag eine Solidaritätskundgebung für die Demonstrierenden in Iran aus.

Diana Eltahawy, stellvertretende Regionaldirektorin für den Nahen Osten und Nordafrika bei Amnesty International, äußerte sich zu den fortgesetzten Hinrichtungen von Demonstrierenden in Iran mit folgenden Worten: „Es ist abscheulich, dass die iranischen Behörden ihre staatliche Mordserie fortsetzen. So versuchen sie verzweifelt, die Proteste zu beenden. Sie klammern sich an die Macht, indem sie der Öffentlichkeit Angst einflößen.“⁶⁸

⁶⁶ S. zu den vielen weiteren Fällen und Einzelheiten, *Amnesty International*, Iran: List of individuals at risk of execution in connection with nationwide protests, December 16, 2022, Index Number: MDE 13/6308/2022, <https://www.amnesty.org/en/documents/mde13/6308/2022/en/>.

⁶⁷ Das Interview ist abrufbar unter: https://www.youtube.com/watch?v=3FCImM_NoTc.

⁶⁸ *Amnesty International*, <https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/iran-fortsetzung-der-staatlichen-hinrichtungswelle-befuerchtet>.

HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZUR TODESSTRAFE IN IRAN



Vorwort

Wie es möglich ist, dass Demonstrierende aufgrund des iranischen Strafrechts und durch die iranische Justiz zum Tode verurteilt werden, das beleuchtet der folgende Gastbeitrag des Juristen PD Dr. Christoph Zehetgruber.

Allgemeines

Die Islamische Republik Iran stellt nach der Volksrepublik China den Staat mit der höchsten Anzahl an vollstreckten Todesurteilen weltweit dar.⁶⁹ 2021 wurden in Iran *mindestens* 314 Menschen hingerichtet (2020: *mindestens* 246),⁷⁰ drei Personen wurden dabei für Straftaten hingerichtet, die sie begangen haben sollen, als sie noch minderjährig (unter 18-Jahren) waren. Schaut man allein auf das erste Halbjahr 2022 wurde nach Informationen von Amnesty International die Todesstrafe *mindestens* in 251 Fällen vollstreckt. Vergleichbar mit der Datenlage in Bezug auf China ist die Dunkelziffer der tatsächlich hingerichteten Personen in Iran auf Grund von mangelhaften Informationen durch die iranischen Behörden wahrscheinlich noch höher.

Das Strafrecht und die Todesstrafe in Iran

Dogmatisch-systematisch lassen sich alle in Iran verwirklichtbaren Delikte **in drei große Gruppen** aufteilen (hadd, qisas und ta'zir), welche durch unterschiedliche Eigenschaften charakterisiert werden, wobei in diesem (aktuellen) Zusammenhang der ersten und höchsten Deliktskategorie besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist. Die Gruppe der **sog. hadd**-Straftaten (Mehrzahl: huddud), wobei der Begriff „hadd“ mit „Grenze“ übersetzt wird,⁷¹ markiert diejenigen Delikte, die entweder direkt im Recht des Korans und/oder der sunna (bisweilen mit, bisweilen ohne konkrete Strafdrohung) niedergelegt sind oder aus jenen beiden Rechtsquellen abgeleitet werden, und welche absolute Strafen, d.h. solche, die durch das Gericht in Art und Ausmaß nicht verändert werden dürfen, darstellen.⁷² Das Corpus der (vom Umfang her ungemein inhomogenen) Straftaten dieser Deliktskategorie umschreibt somit in seiner Gesamtheit eine strafrechtliche Grenze, die durch das göttliche Recht gezogen ist und (nach orthodoxem Verständnis der iranischen Machthaber) bei Überschreitung immer zu ahnden ist. Verhältnismäßigkeitserwägungen im Hinblick auf die zu verhängenden Sanktionen verbieten sich daher bei jenen auf Grund der „göttlichen Natur“ der Normen dem Grunde nach.⁷³ Welche Straftaten zu den „hadd“-Delikten zu zählen sind, ist in der islamischen Rechtswissenschaft umstritten: Jedenfalls zählen hierzu nach klassischem Verständnis der Diebstahl, der Straßenraub,⁷⁴ der Ehebruch, die Verleumdung wegen

⁶⁹ *Amnesty International*, Aufwachen in der Todeszelle – Die Todesstrafe und jugendliche Straftäter im Iran (2016), 12; s. aktuell auch *Amnesty International*, Todesurteile und Hinrichtungen 2021 – Zahlen & Fakten, 2: „Die Länder mit den höchsten bekannt gewordenen Hinrichtungszahlen sind China, Iran, Ägypten, Saudi-Arabien und Syrien – in dieser Reihenfolge“.

⁷⁰ *Amnesty International*, Todesurteile und Hinrichtungen 2021 – Zahlen & Fakten, 3.

⁷¹ Vgl. nur *Zehetgruber*, Islamisches Strafrecht versus kontinentaleuropäische Werteordnung (2010), 57 mN in Fn. 330.

⁷² Vgl. statt vieler *Iran Human Rights*, Annual Report on the Death Penalty in Iran 2021, 27; *Tellenbach*, ZStW 126 (2014), 775 (795).

⁷³ *Zehetgruber*, Islamisches Strafrecht, 57 mVa Fn. 332.

⁷⁴ Weitergehend *Tellenbach*, ZStW 126 (2014), 775 welche – augenscheinlich von der Novellierung des iranischen Strafgesetzbuchs im Jahre 2013 ausgehend – jener Kategorie auch den „Kampf gegen Gott“ und das „Verderben stiften auf Erden“ als eigenständige Tatbestände zurechnet; siehe insofern auch *Zehetgruber*, Islamisches Strafrecht 56, 57 Fn. 326; zur a.A. siehe etwa *Zehetgruber*, Islamisches Strafrecht, 56 mN in Fn. 322, 323.



Unzucht und der Alkoholgenuss; ob auch die Apostasie darunter zu verstehen sei, ist umstritten.⁷⁵ In Iran wurde dieser recht eng gehaltene Kernbereich der „hadd“-Delikte durch die Machthaber seit der Revolution 1979 sukzessive inhaltlich und in extremer Form umfänglich erweitert, was bereits per se einen Bruch mit der anerkannten rechtswissenschaftlichen Doktrin darstellt, nach welcher die hadd-Delikte als Straftaten, welche Gott selbst und abschließend verboten hat, als ihrer Zahl nach prinzipiell nicht durch menschlichen Willen erweiterbar gelten.⁷⁶ Darüber hinaus wurden die hadd-Delikte in Iran in die Form säkularer, vom Parlament verabschiedeter Gesetze gegossen,⁷⁷ und die ebenfalls für diese Kategorie festgelegten Beweismittel des Geständnisses und der Zeugenaussage entgegen der klassischen Doktrin ausgedehnt.⁷⁸

In Bezug auf die im Moment in Iran stattfindenden Proteste bedarf ein Deliktskomplex der „hadd“-Delikte besonderer Aufmerksamkeit, der die Teilnahme an Demonstrationen und die Meinungsäußerung im Allgemeinen betrifft, und welcher die enorme Weite der diesbezüglichen Straftatbestände, welche allesamt auch mit der Todesstrafe geahndet werden können, aufzeigt und im Folgenden näher beleuchtet werden soll.

Grundsätzlich kann ein **Todesurteil in Iran für eine enorme Zahl unterschiedlichster, als „Straftaten“ deklarierter Verhaltensweisen verhängt werden.** Dazu zählen etwa dem Grunde nach vorsätzliche Tötungsdelikte, Vergewaltigung, Drogendelikte u.a.⁷⁹ auch in anderen Staaten verbotene Handlungen, aber auch ein Gros an Verhaltensweisen, welche in den meisten Staaten der Erde gar nicht als strafwürdig, jedenfalls jedoch nicht als höchststrafwürdig (insbesondere nicht im Hinblick auf die Verhängung der Todesstrafe⁸⁰) erachtet werden, wie etwa einverständlicher Geschlechtsverkehr von verheirateten Personen mit anderen als ihrem Ehepartner (Ehebruch), wiederholter (mindestens viermaliger) Geschlechtsverkehr außerhalb einer bestehenden Ehe, homosexuelle Handlungen zwischen Männern, Geschlechtsverkehr zwischen einem Nichtmuslim und einer Muslima, Teilnahme an Demonstrationen, Kritik an der herrschenden Regierung Irans oder Glaubenswechsel oder Beleidigung des Propheten Mohammed und anderer verehrungswürdiger Personen⁸¹ aus der Entstehungszeit des Islam.⁸² Allen diesen Verhaltensweisen ist nach dem Rechtsverständnis der iranischen Führung und Gerichte gemein,

⁷⁵ So *Tellenbach*, ZStW 126 (2014), 775; siehe hierzu auch *Zehetgruber*, Islamisches Strafrecht, 56 Fn. 324 unter Nennung unterschiedlicher Meinungen hierzu.

⁷⁶ Siehe – explizit auf Iran und dessen gesetzgeberischen Erweiterungen im Sexualstrafrecht bezogen, jedoch durchaus als verallgemeinerungsfähig zu verstehen – *Zehetgruber*, Islamisches Strafrecht, 280, 283, 285.

⁷⁷ *Zehetgruber*, Islamisches Strafrecht, 332, 333.

⁷⁸ *Tellenbach*, GAIR-Mitteilungen 2014, 101 (104); *Tellenbach*, Grundzüge des iranischen Strafgesetzbuchs von 2013, Konrad Adenauer Stiftung (Hrsg.), Iran-Reader 2017 – Beiträge zum Deutsch-Iranischen Kulturdialog (2017), 71 (83); so bereits *Zehetgruber*, Islamisches Strafrecht, 333.

⁷⁹ Vgl. *Amnesty International*, Aufwachsen in der Todeszelle – Die Todesstrafe und jugendliche Straftäter im Iran (2016), 4.

⁸⁰ Das Völkerrecht lässt die Todesstrafe nur für sogenannte „schwerste Verbrechen“ (vorsätzliche Tötungen) zu. „Amnesty International wendet sich in allen Fällen vorbehaltlos gegen die Todesstrafe – ohne Ausnahme und unabhängig von der Art der begangenen Straftat, von Schuld oder Unschuld, von der Person oder der Hinrichtungsmethode“, s. nur <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2022-06/Amnesty-Faltblatt-Todesstrafe-stoppen-Mai-2022.pdf>.

⁸¹ Explizit hierzu *Amnesty International*, Aufwachsen in der Todeszelle, 14; *Tellenbach*, Grundzüge des iranischen Strafgesetzbuchs, Iran-Reader 2017, 71 (79).

⁸² Siehe nur *Amnesty International*, Aufwachsen in der Todeszelle 12; ferner ausführlich *Iran Human Rights*, Annual Report on the Death Penalty in Iran 2021, 28 – 33.



dass jene eine Gefahr für den iranischen Staat als solche, und dessen gottgewollte Ordnung und Sicherheit darstellen, und daher die Todesstrafe nach sich ziehen können bzw. müssen. Diese in extremer Form auf den Erhalt der religiös fundierten Gesellschaftsordnung zwölfterschiitischer Prägung nach Khomeini ausgerichtete Sichtweise verwendet somit den Islam sowie das islamisch geprägte Recht als Machtinstrument, versucht die Verhaltensweisen der Regierung „religiös“ zu „legitimieren“ und setzt ihren Machtanspruch sowie das Strafrecht bewusst als Mittel gegen die eigene Bevölkerung ein.

Todesurteile in Iran können sowohl von „regulären“ Gerichten als auch den sog. **„Revolutionsgerichten“**⁸³ verhängt werden,⁸⁴ wobei letztere in den letzten 43 Jahren für die große Mehrheit aller Todesurteile verantwortlich zeichnen.⁸⁵ Zudem sind jene, im momentanen Kontext im Fokus der Aufmerksamkeit stehenden eine Erfindung der Islamischen Revolution von 1979⁸⁶ und dienen (bzw. dienen) – auch durch die Verweigerung von prozessualen Mindestrechten wie einer öffentlichen Verhandlung, der Möglichkeit, eine/n Verteidiger/in eigener Wahl beizuziehen, der Verwendung von durch Folter erzwungener Geständnisse etc. – der Beseitigung politischer Gegner/innen mit dem Mittel des Strafrechts.⁸⁷ Sie besitzen (auch nach iranischem Recht) keinerlei gesetzgeberische verfassungs- oder einfachgesetzliche Grundlage,⁸⁸ sondern existieren – rechtlich überaus bezeichnend wie juristisch fragwürdig – auf Gewohnheitsrecht,⁸⁹ und sind – gerade in Bezug auf die derzeitigen Unruhen in Iran – für eine Vielzahl von „politischen“ oder als politisch eingestuft, „Staatschutzdelikten im weiteren Sinne“ zuständig.⁹⁰ Zu den soeben angesprochenen **„politischen Delikten“** mit Zuständigkeit der „Revolutionsgerichte“ zählen die in letzter Zeit häufig in Verurteilungen und Anklagen zu findenden (s. oben), durch die Novellierung des Strafgesetzbuchs des Irans aus 2013⁹¹ in eine neue Form gebrachten („hadd“-)Delikte des „Kampfes gegen Gott“ (Art. 279 ff iranStGB), des „Verderbenstiftens auf Erden“ (Art 286) sowie der „Rebellion“ (Art. 287). Allen dreien ist – wie bereits ihrer inhaltlich überaus ähnlichen Vorgängernormen der Art. 183, 186 – 188⁹² – ihre extreme Weite gemein,⁹³ welche möglichst viele, vom objektiven Grad des Verhaltens höchst unterschiedliche, „Straftaten“ erfasst. Sie dienen damit, wie auch die Vorgängervorschriften,⁹⁴ ausgezeichnet der Abschreckung potentieller „Täter/innen“ im Sinne des Machterhalts, indem die Deutungshoheit der vage formulierten Normen, welches Verhalten als erlaubt und welches als „todestrafenwürdig“ anzusehen ist, allein beim Staat und dessen (beinahe ausschließ-

⁸³ Zu jenen allgemein näher *Iran Human Rights*, Annual Report on the Death Penalty in Iran 2021, 36, 37.

⁸⁴ *Iran Human Rights*, Annual Report on the Death Penalty in Iran 2021, 36.

⁸⁵ *Iran Human Rights*, Annual Report on the Death Penalty in Iran 2021, 37 mN in Fn. 32.

⁸⁶ Statt vieler *Zehetgruber*, Islamisches Strafrecht, 246 mN.

⁸⁷ *Zehetgruber*, Islamisches Strafrecht, 246, 263 mN.

⁸⁸ *Hashemi/Adineh*, Verfolgung durch den Gottesstaat – Menschen und ihre Rechte im Iran – Iranische Flüchtlinge in Deutschland (1998), 15.

⁸⁹ *Zehetgruber*, Islamisches Strafrecht, 263 Fn. 1363.

⁹⁰ *Zehetgruber*, Islamisches Strafrecht, 263.

⁹¹ Siehe näher hierzu nur *Tellenbach*, ZStW 126 (2014), 775.

⁹² Vgl. *Tellenbach*, ZStW 126 (2014), 775, 796.

⁹³ Ähnlich *Amnesty International*, Aufwachsen in der Todeszelle – Die Todesstrafe und jugendliche Straftäter im Iran (2016), 12 ([...] „vage bezeichnete Straftaten“).

⁹⁴ Siehe zu jenen und deren „politischer Dimension“ bzw. Unterdrückungseignetheit bereits *Zehetgruber*, Islamisches Strafrecht, 290 – 293.



lich) gleichgeschalteten Organen verbleibt, und sich die Normunterworfenen nie sicher sein können, ob sie sich strafbar machen oder nicht, somit ihr Verhalten nicht einmal an den Normen ausrichten könnten, falls sie dies wollten.

Unter dem Begriff des „**Kampfes gegen Gott**“ (Art. 279 ff. iran StGB) versteht das iranische Strafgesetzbuch das [...] „Ziehen von Waffen in der Absicht (eines Angriffs) auf Leben, Vermögen oder Ehre von Menschen oder der Absicht, sie in Schrecken zu versetzen, und zwar so, dass dadurch Unsicherheit in der Umgebung verursacht wird. Zieht jemand die Waffe gegen einen oder mehrere einzelne Personen aus einem persönlichen Motiv und betrifft sein Handeln nicht die Allgemeinheit oder zieht jemand die Waffe, ohne aufgrund seiner Schwäche die Sicherheit anderer zu beeinträchtigen, so wird er nicht als Kämpfer gegen Gott angesehen.“⁹⁵ Bereits das Ziehen einer Waffe mit der Absicht, Menschen in Schrecken zu versetzen, verwirklicht somit einen Tatbestand, der zur Todesstrafe führen kann, wenn dadurch „Unsicherheit in der Umgebung“⁹⁶ verursacht wird. Die vagen Tatbestandsmerkmale dieses Delikts sind insofern geradezu prädestiniert, im Sinne einer ausgedehnten Strafbarkeit zu Gunsten des iranischen Regimes interpretiert zu werden; sie sind (wohl bewusst) unbestimmt gehalten und nehmen – wie bereits erwähnt, und allein aus innersystematischer Sicht des iranischen Strafrechts nachvollziehbar – keinerlei Notiz von Verhältnismäßigkeitsüberlegungen zwischen dem verwirklichten Unrecht und dafür zu verhängender Strafe. Welche der vier in Art. 282, 283 iranStGB für die Verwirklichung dieses Tatbestandes vorgesehenen Rechtsfolgen (Todesstrafe, Kreuzigung, Abhacken der rechten Hand und des linken Fußes oder Verbannung) im Einzelfall tatsächlich verhängt wird, liegt nach Art. 283 iranStGB vollkommen im Ermessen des zuständigen Einzelrichters.⁹⁷ Dazu zählt aber eben auch die – gerade im Moment und durch viele Berichte belegte – häufig verhängte Todesstrafe, welche in Iran in der Regel durch Erhängen vollzogen wird.⁹⁸

Das „**Verderbenstiften auf Erden**“ nach Art. 286 erfasst Verhaltensweisen wie Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, solche gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates, aber auch die „Verbreitung von Lügen“, was gerade unter dem Aspekt der Meinungsäußerungsfreiheit den Charakter der Norm eindringlich aufzeigt, Delikte gegen die Wirtschaftsordnung, das Verbreiten gefährlicher oder giftiger Substanzen sowie das Betreiben von Bordellen, wobei bei Verwirklichung dieses Tatbestandes immer als alleinig vorgesehene Strafe der Tod zu verhängen ist.⁹⁹ Damit Art. 286 iranStGB erfüllt ist, müssen die soeben umschriebenen, gleichfalls vollkommen schwammig formulierten Tatbestandsmerkmale in einer Art und Weise verwirklicht worden sein, dass dadurch „die öffentliche Ordnung des Landes schwer verletzt wird oder es zu Unsicherheit, großen Schäden an der körperlichen Integrität von Personen oder öffentlichem oder privatem Eigentum kommt oder Verderbtheit verbreitet“ wird.¹⁰⁰ Wie in Bezug auf die Art. 279 ff. iranStGB öffnet auch diese Vorschrift¹⁰¹ willkürlicher Rechtsanwendung Tür und Tor,¹⁰² und kann gleichfalls als Exempel des Machterhaltungs- wie Unterdrückungswillens der iranischen Führung (mit Hilfe des Strafrechts) dienen.

⁹⁵ *Tellenbach*, ZStW 126 (2014), 775 (797); *Tellenbach*, GAIR-Mitteilungen 2014, 101 (106).

⁹⁶ Näher zu jenem unbestimmten Tatbestandsmerkmal *Amnesty International*, Aufwachsen in der Todeszelle, 12.

⁹⁷ *Tellenbach*, ZStW 126 (2014), 775 (796); *Tellenbach*, GAIR-Mitteilungen 2014, 101 (106).

⁹⁸ *Iran Human Rights*, Annual Report on the Death Penalty in Iran 2021, 41.

⁹⁹ *Tellenbach*, ZStW 126 (2014), 775, (797); *Tellenbach*, GAIR-Mitteilungen 2014, 101 (106).

¹⁰⁰ Siehe *Amnesty International*, Aufwachsen in der Todeszelle, 13, 14; *Tellenbach*, ZStW 126 (2014), 775 (797).

¹⁰¹ Welche als inhaltlich, rechtstechnisch sowie innersystematisch vollkommen verunglückt bezeichnet werden kann.

¹⁰² *Amnesty International*, Aufwachsen in der Todeszelle, 14; so explizit auch *Tellenbach*, ZStW 126 (2014), 775 (797).



Ebenfalls ausschließlich mit der Todesstrafe als Sanktion versehen, stellt sich das gleichfalls vage statuierte Delikt der „**Rebellion**“ gemäß Art. 287 iranStGB dar, worunter „der bewaffnete Kampf gegen die Ordnung der Islamischen Republik Iran“ verstanden wird. Sofern die Gruppe Waffen zur Erreichung ihres Ziels einsetzt, wird jede/r Teilnehmer/in (wohl unabhängig davon, ob er/sie in eigener Person solche verwendet hat) mit dem Tode bestraft; erfolgt die Verhaftung der Gruppenteilnehmer/innen bevor jene aktiv wurden und Waffen verwendet haben, solle eine sog. Ermessensstrafe (tazir-Strafe) verhängt werden.¹⁰³ Der Tatbestand der Rebellion fügt sich somit in die Vagheit und den immensen Umfang der weiteren, soeben umschriebenen „politischen“ Delikte, welche mit der Todesstrafe geahndet werden, ein.

Die Verzahnung der materiell-strafrechtlichen Deliktstatbestände, welche wegen ihres bewusst gewählten, extrem weiten Umfangs als „Gummiparagraphen“ bezeichnet werden müssen, mit der Ahndung derartiger Delikte durch die skizzierten Revolutionsgerichte, die sich der Machterhaltung der derzeitigen Regierung als Nukleus eines „perfekten islamischen Staates“ verschrieben haben und das Recht als Waffe einsetzen, und dabei auch von der Verhängung von Todesurteilen nicht zurückschrecken, sondern diese sogar ganz bewusst als Mittel zum Machterhalt und gegen die eigene Bevölkerung einsetzen, wird derzeit in Iran besonders deutlich, wiewohl derartige Mechanismen bereits seit der Machtübernahme im Jahre 1979 auszumachen waren.



Demonstration von Amnesty International gegen die Todesstrafe in Iran vor der iranischen Botschaft in Brüssel, Belgien

© Reuters, Ives Herman

¹⁰³ Siehe näher *Tellenbach*, ZStW 126 (2014), 775 (798); *Tellenbach*, GAIR-Mitteilungen 2014, 101 (107).

MACHEN LIBERIA UND SAMBIA SCHLUSS MIT DER TODESSTRAFE?



Am 15. November eröffnete Bundesaußenministerin Annalena Baerbock (Grüne) gemeinsam mit Bundesjustizminister Marco Buschmann (FDP) den 8. Weltkongress gegen die Todesstrafe, der alle drei Jahre stattfindet und diesmal in Berlin zu Gast war. Er wird ausgerichtet von der französischen NGO „Ensemble contre la peine de mort – ECPM (Gemeinsam gegen die Todesstrafe)“. Die ECPM ist seit mehr als 20 Jahren einer der führenden Akteure weltweit im Kampf zur Abschaffung der Todesstrafe. Auf dem Weltkongress kamen mehr als 1.000 Vertreter*innen aus 125 Ländern zusammen, um vier Tage lang über Strategien zur weltweiten Beendigung der Todesstrafe zu beraten. Dies tut auch dringend not, weil noch immer mehr als 80 Staaten die Todesstrafe in ihren Strafgesetzbüchern vorsehen, darunter auch demokratische Rechtsstaaten wie Japan und die USA. In ihrer jährlichen Bilanz zur weltweiten Anwendung der Todesstrafe verzeichnete Amnesty International zuletzt eine besorgniserregende Zunahme an Hinrichtungen und Todesurteilen, vor allem in Iran und Saudi-Arabien. Die Organisation dokumentierte im Jahr 2021 insgesamt mindestens 579 Hinrichtungen in 18 Staaten und rechnet mit einer hohen Dunkelziffer. Ende 2021 befanden sich weltweit mindestens rund 29.000 Personen im Todestrakt.

„Es ist keine Frage, dass schwere Verbrechen schwere Strafen zur Folge haben müssen“, bekräftigte Baerbock in ihrer Auftaktrede. „Aber so schwer das Verbrechen und so tief der Schmerz auch ist, wir müssen nicht Gleiches mit Gleichem vergelten, müssen nicht Leben für Leben nehmen.“ Baerbock sagte, in autoritären Regimen gehöre die Todesstrafe als Instrument der Kontrolle zum System. „Sie richteten nicht nur Mörder*innen hin, sondern auch Aktivist*innen und Oppositionelle“. Als Beispiel nannte sie Iran, ein Land, das – zum damaligen Zeitpunkt – erste Todesurteile im Zusammenhang mit den regimekritischen Protesten verhängt hatte. „Am Ende kommt es für mich aber darauf an: Der Staat hat kein Recht, seinen Bürgern das Leben zu nehmen. Punkt.“ Bundesjustizminister Buschmann kritisierte die Todesstrafe in seiner Rede ebenfalls scharf und sagte, der Kampf sei erst dann beendet, wenn die Todesstrafe weltweit der Vergangenheit angehöre. „Die Todesstrafe ist Unrecht. Das ist der Grund, warum sie ohne jede Ausnahme in jedem Winkel der Erde abgeschafft werden muss“, sagte Dr. Buschmann. Glücklicherweise gibt es einen klaren Trend in Richtung Abschaffung der Todesstrafe. Vertreter der afrikanischen Staaten Liberia und Sambia verkündeten noch auf dem Kongress, den Prozess zur Abschaffung in die Wege geleitet zu haben.



Sambia macht nach der Konferenz „Nägel mit Köpfen“

Im Falle von Sambia lieferte das Land prompt: Am 24. Dezember 2022, Heiligabend, gab Sambias Präsident Hakainde Hichilema die Abschaffung der Todesstrafe bekannt.

Mit der Reform löste der Politiker eines seiner zentralen Wahlversprechen ein, Gesetze anzupassen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten behindern. Er hatte 2021 im sechsten Anlauf die Präsidentenwahl gewonnen.



Amnesty International begrüßte den „guten und progressiven Schritt“. Amnesty-Regionaldirektor Tigere Chagutah lobte Sambias Entscheidung und empfahl anderen Ländern Afrikas, sich ein Beispiel an Sambia zu nehmen, und ebenfalls diese „grausame, unmenschliche und entwürdigende“ Todesstrafe abzuschaffen.

Das im Süden Afrikas gelegene Sambia mit 18 Millionen Einwohnern erlangte 1964 seine Unabhängigkeit von der Kolonialmacht Großbritannien. Das Land ist der 113. Staat weltweit, der die Todesstrafe vollständig abgeschafft hat. Das letzte Todesurteil ist in Sambia 1997 vollstreckt worden. In abgelaufenen Jahr 2022 haben insgesamt vier Länder die Todesstrafe beendet. Der weltweite Trend, diese umstrittene Höchststrafe aufzugeben, ist ungebrochen.

Simbabwe hält an der Todesstrafe fest

Einige Mediendienste meldeten kurz vor Jahresende 2022, das südafrikanische Simbabwe habe ebenfalls die Todesstrafe abgeschafft. Diese Nachricht stellte sich jedoch als grundfalsch heraus. Doch immerhin hatte Simbabwes Präsident Emmerson Mnangagwa am 13. April 2021 angeordnet, alle Todesurteile in lebenslange Haftstrafen umzuwandeln, sofern der betreffende Gefangene mindestens eine Haftstrafe von acht Jahren in der Todeszelle verbüßt hatte. In den Genuss dieses Straferlasses kamen Berichten zufolge 23 Männer.



SAUDI-ARABIEN: DROHENDE HINRICHTUNG WEGEN DROGENSCHMUGGELS



Dem jordanischen Staatsbürger Hussein Abo al-Kheir droht in Saudi-Arabien unmittelbar die Hinrichtung, weil die Behörden nach einem zweijährigen Stopp jetzt wieder Todesurteile wegen Drogendelikten vollstrecken lassen. Seit dem 10. November 2022 wurden in Saudi-Arabien 20 Personen exekutiert, gegen die wegen Drogenvergehen die Todesstrafe verhängt worden war. Mehr als die Hälfte davon waren ausländische Staatsangehörige aus Syrien, Jordanien, Nigeria und Pakistan. In Saudi-Arabien können Drogenschmuggel oder damit zusammenhängende Straftaten nach Ermessen des Richters (ta'zir) mit dem Tod als Höchststrafe geahndet werden. Dies stellt einen schweren Verstoß gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen des Königreichs dar, die vorschreiben, die Verhängung der Todesstrafe

auf „schwerste Verbrechen“ mit vorsätzlicher Tötung zu beschränken.

Hussein Abo al-Kheir wurde 2014 wegen mutmaßlichen Drogenschmuggels festgenommen und 2015 nach einem grob unfairen Verfahren zum Tode verurteilt. Während seiner Untersuchungshaft war Hussein Abo al-Kheir einer Vielzahl von Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt. Dazu gehörte die Haft ohne Kontakt zur Außenwelt, der fehlende Zugang zu einem Rechtsbeistand und Folter zum Erzwingen eines „Geständnisses“. Hussein Abo al-Kheir widerrief sein „Geständnis“ vor dem Strafgericht Tabuk am 15. Dezember 2014 und noch einmal am 6. Juli 2017 und gab an, die Behörden hätten ihn gefoltert, damit er das „Geständnis“ mit seinem Fingerabdruck unterschreibe, weil er so schwer verprügelt worden sei, dass er keinen Stift mehr halten konnte. Obwohl er am 6. Juli 2017 vor Gericht ein medizinisches Gutachten beantragte, wurden seine Foltterwürfe nie untersucht.



Während seiner Untersuchungshaft und des Gerichtsverfahrens hatte Hussein Abo al-Kheir weder Zugang zu einem Rechtsbeistand noch zu konsularischer Unterstützung durch die jordanischen Behörden. Er hat alle Rechtsmittel ausgeschöpft und könnte jederzeit hingerichtet werden, sobald der König sein Urteil ratifiziert hat. Hussein Abo al-Kheir ist Vater von acht Kindern und war bis zu seiner Inhaftierung alleiniger Ernährer seiner Familie.

Saudi-Arabien zählt in jedem beliebigen Kalenderjahr zu der kleinen Gruppe von Staaten, auf deren Konto das Gros der weltweiten Hinrichtungen geht. Seit Anfang 2022 haben die saudischen Behörden insgesamt bereits 148 Todesurteile vollstrecken lassen, was einen beträchtlichen Anstieg gegenüber dem Vorjahr 2021 ausmacht, als insgesamt 65 Hinrichtungen registriert wurden. Es gibt keine transparenten Informationen über die Abläufe juristischer Verfahren, insbesondere in Fällen, bei denen es um die Todesstrafe geht. So erfahren die Angehörigen oft erst durch die Medien, was mit ihren Familienmitgliedern passiert ist. Todesurteile werden in Saudi-Arabien durch Enthaupten mit dem Schwert vollstreckt.



BELARUS: NOCH MEHR TODESSTRAFE



Belarus ist das letzte Land Europas, das noch die Todesstrafe verhängt und vollstreckt. Insgesamt kann bei 15 Straftatbeständen, darunter Mord, das Todesurteil ergehen. Die Hinrichtungen finden per Genickschuss an einem geheimen Ort und ohne Abschiedsmöglichkeit für die Angehörigen statt. Der Leichnam des oder der Exekutierten wird nicht an die Familie übergeben, sondern an einem geheimen Ort begraben. Nun hat Belarus innerhalb kürzester Zeit bereits zum zweiten Mal den Anwendungsbereich der Todesstrafe ausgeweitet, das bedeutet, zusätzliche Straftatbestände per Gesetz mit der Sanktion der Todesstrafe versehen.

Das Repräsentantenhaus des belarussischen Parlaments verabschiedete in der ersten Dezemberwoche 2022 in erster Lesung Änderungen zu Artikel 356 (2) des Strafgesetzbuches. Das bedeutet, dass nun Staatsbedienstete und Militärangehörige, die wegen Landesverrats vor Gericht gestellt werden, zum Tode verurteilt werden können. Begründet wurde dieser Schritt damit, „eine abschreckende Wirkung auf destruktive Elemente zu erzielen und um einen entschlossenen Kampf gegen den Verrat am Staat zu demonstrieren“. Der Gesetzentwurf muss noch vom Rat der Republik – dem Oberhaus des Parlaments – genehmigt und von Präsident Alexander Lukaschenko unterzeichnet werden. Dies gilt jedoch als eine Formalie. Das Gesetz tritt zehn Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Mit der Maßnahme setzt der Minsker Machthaber Lukaschenko die Opposition im Land weiter unter Druck. Seit der umstrittenen Wiederwahl Lukaschenkos im August 2020 kommt es im Land immer wieder zu Massenprotesten.

Bereits im Mai 2022 war die gesetzliche Grundlage für die Anwendung der Todesstrafe ausgeweitet worden. Dabei wurden die Straftatbestände „Planung eines Anschlags“ und der „Versuch eines terroristischen Akts“ mit der Todesstrafe belegt. Bisher konnten in Belarus nur Täterinnen und Täter, die tatsächlich einen Anschlag verübt haben, zum Tode verurteilt werden. Hintergrund dieser neuen gesetzgeberischen Maßnahme sind Versuche von Aktivist*innen, Teile des Schienennetzes zu zerstören und lahmzulegen. Mit diesen Sabotageakten soll es Russland offenbar erschwert werden, über Belarus russische Soldaten und Militärtechnik mit der Eisenbahn ins Kriegsgebiet in der Ukraine zu transportieren. Belarus ist ein enger Verbündeter Russlands und es ist bekannt, dass über belarussisches Territorium russische Soldaten in die Ukraine vorgerückt sind. Direkt an der Invasion beteiligt sich Belarus allerdings nicht. Seit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine wurden mehrere sogenannte Eisenbahnpartisanen festgenommen, denen Sabotage gegen die Bahn-Infrastruktur in Belarus vorgeworfen wird.

Die im Mai 2022 beschlossene Gesetzesverschärfung muss vor dem Hintergrund der gewaltsamen Unterdrückung der Proteste in Belarus gelesen werden. Sie zielt klar erkennbar nicht darauf ab, „echte“ Terrorist*innen zu verfolgen, sondern Demokratie-Aktivist*innen und Gegner*innen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine einzuschüchtern und abzuschrecken. Jurist*innen kritisieren zudem, dass der Begriff „Terrorismus“ bereits vor der Gesetzesänderung im belarussischen Strafgesetzbuch sehr weit gefasst war und immer noch ist. Er umfasst „Handlungen, die die Bevölkerung gefährden oder die öffentliche Ordnung destabilisieren, um andere schwerwiegende Folgen zu verursachen“. Das setzt die Justiz in den Stand, nahezu jede Aktivität unter dem Begriff „Terrorismus“ einordnen zu können. Unter anderem fallen politische Proteste unter diese Beschreibung. Insofern kann es nicht verwundern, dass im autoritär regierten Belarus Oppositionelle oft als Terroristen eingestuft werden.



VEREINTE NATIONEN FORDERN WELTWEITEN HINRICHTUNGSSTOPP

Der Kampf gegen die Todesstrafe bleibt unvermindert ein zentrales Anliegen der Vereinten Nationen. Die UN hat die weltweite Kampagne für Menschlichkeit und Achtung der Menschenrechte schon mehrmals mit einer Resolution für ein globales Aussetzen der Todesstrafe unterstützt. Am 15. Dezember 2022 stand eine erneute Abstimmung in der Generalversammlung auf der Tagesordnung. Mit überwältigender Mehrheit nahm das Gremium eine EntschlieÙung an, die zu einem sofortigen weltweiten Hinrichtungsstopp (Moratorium) aufruft. Langfristiges Ziel ist die völlige Abschaffung dieses umstrittenen Rechtsinstruments. Von den 193 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen stimmten 125 Länder für ein Hinrichtungsmoratorium, 37 dagegen, 22 enthielten sich und neun nahmen an der Abstimmung nicht teil.

Dies ist bereits die neunte EntschlieÙung seit 2007 zu diesem Thema und sie stieÙ im Vergleich zu ihren Vorgängerinnen auf die stärkste Zustimmung. Der vorangegangenen Resolution im Dezember 2020 stimmten 123 Staaten zu, was bedeutet, dass nun zwei Pro-Stimmen mehr zu verzeichnen sind. Die Tatsache, dass mehr Länder als je zuvor für die Beendigung von Hinrichtungen gestimmt haben, zeigt, dass die weltweite Abschaffung der Todesstrafe zu einer unausweichlichen Realität wird. Eine Welt ohne Todesstrafe ist aus Sicht von Amnesty International näher als je zuvor. Diese Abstimmung sendet ein weiteres wichtiges Signal, dass immer mehr Länder bereit sind, Schritte zu unternehmen, um diese grausame, unmenschliche und erniedrigende Strafe ein für alle Mal zu beenden. Das Ergebnis macht auch die zunehmende Isolation der 37 Länder deutlich, die gegen die Resolution gestimmt haben. Die Staaten, die immer noch an der Todesstrafe festhalten, sollten sofort ein Moratorium für Hinrichtungen als ersten Schritt auf dem Weg zur vollständigen Abschaffung einführen.

Voting Ended			12/15/2022	4:15:37 PM		
Item 68(b) - A/77/463/Add.2 DR XII						
Moratorium on the use of the death penalty						
+ AFGHANISTAN + ALBANIA + ALGERIA + ANDORRA + ANGOLA - ANTIGUA-BARBUDA + ARGENTINA + ARMENIA + AUSTRALIA + AUSTRIA + AZERBAIJAN - BAHAMAS - BAHRAIN - BANGLADESH - BARBADOS X BELARUS + BELGIUM - BELIZE + BENIN + BHUTAN + BOLIVIA + BOSNIA-HERZEGOVINA - BOTSWANA + BRAZIL - BRUNEI DARUSSALAM + BULGARIA + BURKINA FASO X BURUNDI + CABO VERDE + CAMBODIA	X CAMEROON + CANADA + CENTRAL AFR REP.... + CHAD + CHILE - CHINA + COLOMBIA COMOROS + CONGO + COSTA RICA + COTE D'IVOIRE + CROATIA X CUBA + CYPRUS + CZECHIA - DEM PR OF KOREA - DEM REP OF THE CO... - DENMARK + DJIBOUTI + DOMINICA + DOMINICAN REP... - ECUADOR - EGYPT + EL SALVADOR + EQUATORIAL GUINEA + ERITREA + ESTONIA X ESWATINI - ETHIOPIA + FIJI	+ FINLAND + FRANCE + GABON + GAMBIA + GEORGIA + GERMANY + GHANA + GREECE - GRENADA + GUATEMALA + GUINEA + GUINEA-BISSAU X GUYANA + HAITI + HONDURAS + HUNGARY + ICELAND - INDIA + INDONESIA - IRAN (ISLAMIC REP... + IRAQ + IRELAND + ISRAEL + ITALY + JAMAICA + JAPAN + JORDAN + KAZAKHSTAN + KENYA + KIRIBATI	- KUWAIT + KYRGYZSTAN X LAO PDR + LATVIA + LEBANON X LESOTHO + LIBERIA - LIBYA + LIECHTENSTEIN + LITHUANIA + LUXEMBOURG + MADAGASCAR + MALAWI + MALAYSIA - MALDIVES + MALI + MALTA + MARSHALL ISLANDS X MAURITANIA + MAURITIUS + MEXICO + MICRONESIA (FS) + MONACO + MONGOLIA + MONTENEGRO X MOROCCO + MOZAMBIQUE + MYANMAR + NAMIBIA + NAURU	+ NEPAL + NETHERLANDS + NEW ZEALAND + NICARAGUA X NIGER X NIGERIA + NORTH MACEDONIA - NORWAY - OMAN - PAKISTAN + PALAU + PANAMA X PAPUA NEW GUINEA + PARAGUAY + PERU + PHILIPPINES + POLAND + PORTUGAL - QATAR + REP OF KOREA + REP OF MOLDOVA + ROMANIA + RUSSIAN FED... + RWANDA - SAINT KITTS-NEVIS - SAINT LUCIA - SAINT VINCENT-GRE... + SAMOA + SAN MARINO SAO TOME-PRINCIPE	- SAUDI ARABIA + SENEGAL + SERBIA + SEYCHELLES + SIERRA LEONE - SINGAPORE - SLOVAKIA + SLOVENIA + SOLOMON ISLANDS + SOMALIA + SOUTH AFRICA + SOUTH SUDAN + SPAIN + SRI LANKA - SUDAN + SURINAME + SWEDEN + SWITZERLAND - SYRIAN ARAB REP... + TAJIKISTAN + THAILAND + TIMOR-LESTE + TOGO - TONGA + TRINIDAD-TOBAGO + TUNISIA + TURKMENISTAN + TUVALU + TÜRKIYE + UGANDA	+ UKRAINE X UNITED ARAB EMIR... + UNITED KINGDOM X UNITED REP TANZA... - UNITED STATES + URUGUAY + UZBEKISTAN VANUATU VENEZUELA X VIET NAM - YEMEN X ZAMBIA X ZIMBABWE
+ IN FAVOUR:125			- AGAINST:37			
			X ABSTENTION:22			

Der Screenshot dokumentiert das Abstimmungsverhalten der zahlreichen UN-Mitgliedsstaaten



Zu den bemerkenswerten Änderungen im Vergleich zur Vorgängerresolution vom Dezember 2020 zählen, dass Uganda sein Abstimmungsverhalten von „Nein“ zu „Ja“ wechselte, während Ghana, Liberia und Myanmar von „Enthaltung“ zu „Ja“ übergingen. Palau und die Salomonen, die 2020 nicht anwesend waren, nahmen diesmal an der Abstimmung teil und votierten mit „Ja“. Der Staat Papua-Neuguinea stimmte bei diesem Votum mit „Enthaltung“ und gab seine noch 2020 geäußerte ablehnende Haltung auf. Wie bei vorangegangenen Abstimmungen entschieden sich Staaten wie Ägypten, China, Iran, Saudi-Arabien und die USA gegen die Resolution.

Auch wenn die EntschlieÙung rechtlich nicht bindend ist, hat sie doch ein starkes moralisches und politisches Gewicht. Sie erinnert die Staaten an ihre Zusage, die Abschaffung der Todesstrafe anzustreben und sie stärkt die Bewegung für ein universales Ende der Todesstrafe. Als die Vereinten Nationen 1945 gegründet wurden, hatten nur acht der damals 51 Mitgliedsstaaten die Todesstrafe abgeschafft. Heute haben 111 der 193 UN-Mitgliedsstaaten die Todesstrafe für alle Verbrechen beseitigt, 143 Staaten haben sie in Gesetz oder Praxis beendet. Im Jahr 2021 fanden in 175 UN-Mitgliedsstaaten keine Hinrichtungen statt, was einem Anteil von immerhin fast 91 Prozent entspricht. Seit der Verabschiedung der letzten Resolution der UN-Generalversammlung im Jahr 2020 schafften nach Angaben der UN die Staaten Sierra Leone (?), Kasachstan, Papua-Neuguinea, die Zentralafrikanische Republik und Sambia die Todesstrafe für alle Verbrechen ab.

IMPRESSUM

AMNESTY INTERNATIONAL Deutschland e. V.

Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe . Postfach 10 02 15 . 52002 Aachen

W: www.amnesty-todesstrafe.de | E: info@amnesty-todesstrafe.de

SPENDENKONTO:

Bank für Sozialwirtschaft Köln

IBAN: DE 233 702050 0000 8090100 | BIC: BFS WDE 33XXX

BILDNACHWEIS:

Grafiken & Bilder: © AMNESTY INTERNATIONAL Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe;

Foto S. 21: © Reuters, Ives Herman; Karten S. 8, 17, 18 und 19: © Wikipedia.

RUNDBRIEF:

Prof. Dr. Lena Hornkohl ist Mitglied der Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe von Amnesty International und v.i.S.d.P.R. Hier informiert sie über die neuesten Entwicklungen rund um das Thema Todesstrafe. Der Newsletter erscheint in unregelmäßigen Abständen ca. viermal im Jahr.



AMNESTY SAGT NEIN ZUR TODESSTRAFE UND SIE?

Amnesty International setzt sich seit mehr als 40 Jahren für zum Tode Verurteilte ein und fordert eine Welt ohne Todesstrafe.

Oft können wir uns über Erfolge freuen: Immer mehr Staaten wenden sich von dieser unmenschlichen Strafe ab. Doch noch ist viel zu tun, bis dieses Ziel von Amnesty International erreicht ist: Eine Welt ohne Todesstrafe.

Nur mit Ihrer regelmäßigen Unterstützung können wir die wichtige Arbeit von Amnesty International weiterführen und uns für die Menschenrechte stark machen!

Unterstützen Sie uns bitte. Finanziell durch eine Fördermitgliedschaft, eine Spende (bitte die Kennziffer **2906** als Empfänger angeben) oder werden Sie Mitglied.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

www.amnesty-todesstrafe.de/mitmachen

Oder senden Sie diesen Coupon an:

AMNESTY INTERNATIONAL

Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe
Postfach 10 02 15
52002 Aachen

WEITERE INFORMATIONEN UNTER:

www.amnesty.de
www.amnesty.org/en/death-penalty
www.amnesty-todesstrafe.de

VORNAME, NAME

STRASSE

PLZ, ORT

TELEFON, E-MAIL

Ich unterstützte die Amnesty-Gruppe 2906 durch einen jährlichen Beitrag von _____ Euro.
Ab einem Förderbeitrag von 84 Euro erhalte ich kostenlos das „Amnesty Journal“, das Magazin für die Menschenrechte.

Zahlungsweise:

- monatlich _____ Euro
 halbjährlich _____ Euro
 vierteljährlich _____ Euro
 jährlich _____ Euro

Einzugsermächtigung: Ich bin damit einverstanden, dass mein Förderbeitrag für die Gruppe 2906 bis auf Widerruf von meinem Konto abgebucht wird.

IBAN

BANK, BIC

Dauerauftrag: Ich richte einen Dauerauftrag in Höhe von _____ Euro für das Spendenkonto von Amnesty International bei der Bank für Sozialwirtschaft ein.

IBAN: DE 233 702050 0000 8090100

BIC: BFS WDE 33XXX

Verwendungszweck: **2906**

DATUM, UNTERSCHRIFT

**AMNESTY
INTERNATIONAL**

